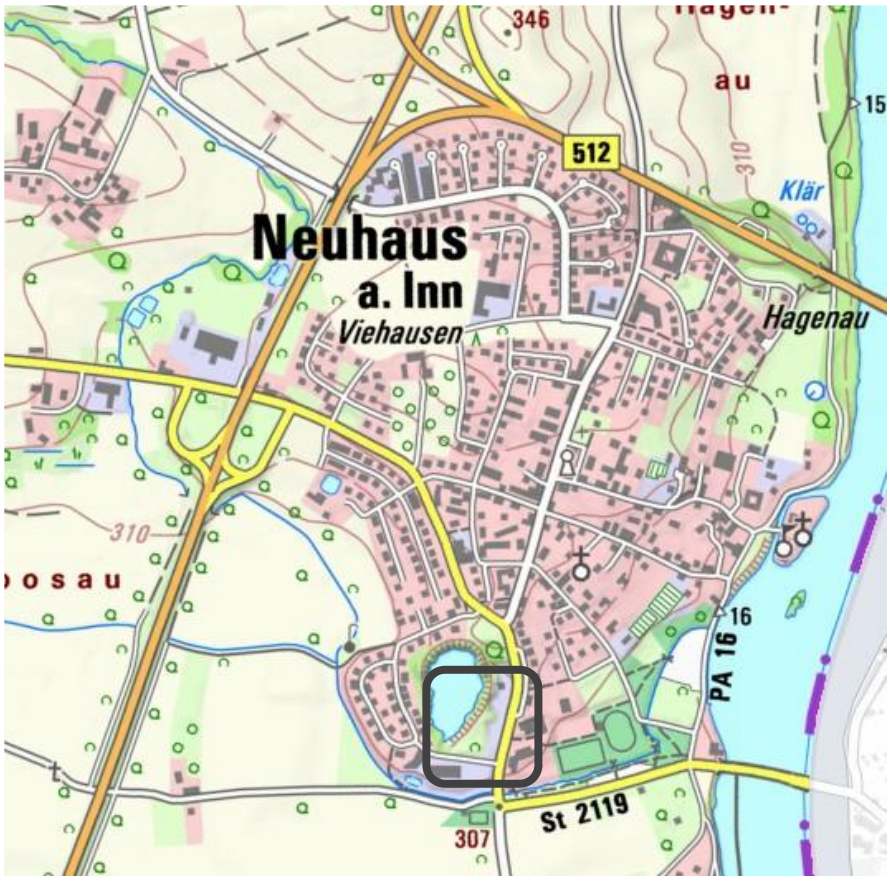
SO Einkaufen
Gemeinde Neuhaus a. Inn

Fl.Nrn. 515, 583, 583/10 und 518/46
(Gmkg. Neuhaus a. Inn)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

LANDKREIS PASSAU
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



Projektnummer:
5019

Bearbeitungsvermerke:

P:_5019_Steinbruchsee_Neuhaus\berichte\5019_saP1.docx

halser, halser– 07.10.2026

PLANUNG:

Team Umwelt Landschaft

Susanne Ecker
Fritz Halser
Katharina Halser
Christine Pronold
Simone Weber

Landschaftsplanung + Biologie GbR

Am Stadtpark 8
94469 Deggendorf

0991 3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung3
1.2. Datengrundlagen3
1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen3
1.4. Kurzbeschreibung der Bestandssituation4
2. Wirkungen des Vorhabens6
3. Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität8
3.1. Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung8
3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)9
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie10
4.1. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der Richtlinie10
4.2. Tierarten nach Anhang IV der Richtlinie10
4.2.1. Artengruppe der Fledermäuse11
4.2.2. Säugetiere ohne Fledermäuse15
4.2.3. Reptilien (Kriechtiere)18
4.2.4. Amphibien24
4.2.5. Schmetterlinge24
4.2.6. Fische25
4.2.7. Libellen25
4.2.8. Weichtiere25
4.2.9. Käfer25
4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie26
5. Gutachterliches Fazit33
6. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums34
Literaturverzeichnis45

Beigefügte Pläne
- Karte Bestand Fauna, Maßstab 1 : 1.000
- Karte Maßnahmen Fauna, Maßstab 1 : 1.000

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Im südlichen Gemeindegebiet von Neuhaus a. Inn soll ein Bebauungsplan für einen geplanten Einkaufsmarkt aufgestellt werden.

Zur Abklärung einer möglichen Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten wurde der nachfolgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (die europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt;
 Die Prüfung hinsichtlich der nationalen Verantwortungsarten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ist nicht durchführbar, da die entsprechende Neufassung der Bundesartenschutzverordnung noch nicht vorliegt.

Da gemäß gutachterlicher Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, entfällt die Prüfung naturschutzfachlicher und sonstiger Ausnahmevoraussetzungen.

1.2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zu den Vorkommen geschützter Arten im Planungsgebiet wurden herangezogen:

- Datenbank „Artenschutzkartierung“ (ASK) des Bayerischen Landesamts für Umwelt, Stand 01.03.20215 und Datenbankabfrage Karla.Natur für das Kartenblatt 7546 (12.06.2026)
- amtliche Biotopkartierung Bayern (TK 7546)

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Spektrums relevanter Arten wurden ausgewertet:

- Fledermausatlas Bayern (Meschede & Rudolph, 2004)
- Brutvogelatlas Bayern (Bezzel et al. 2005, Rödl et al. 2012)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Petersen et al. 2003, 2004, 2006)
- online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur saP
- Amphibien und Reptilien in Bayern (Andrä et.al, 2019)
- Erhebungen Reptilien und Amphibien (faquas, 2021)
- Erhebungen Haselmaus (Team Umwelt Landschaft, 2021)
- Erhebungen Brutvögel (Schlemmer, 2021)
- Erfassung potenzielle Quartierbäume (Team Umwelt Landschaft, 2022, Überprüfung 2026)

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf:

- die Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Stand Februar 2020)

- die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018).

Entsprechend wurden in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) diejenigen der in Bayern vorkommenden saP-relevanten Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) herausgefiltert, die vom konkreten Vorhaben betroffen sein könnten und mit der Unteren Naturschutzbehörde Passau abgestimmt. In einem zweiten Schritt erfolgte eine Bestandserfassung am Eingriffsort zur weiteren Eingrenzung des Artenspektrums. Das Ergebnis dieser Schritte ist eine Prüfliste von Arten, die durch das Vorhaben potenziell betroffen sind (vgl. Kapitel 6). Im Anschluss erfolgte für diese Arten eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Kapitel 4).

1.4. Kurzbeschreibung der Bestandssituation

Der Geltungsbereich liegt im südlichen Gemeindegebiet von Neuhaus a. Inn unmittelbar an der Passauer Straße (ST2119), welche im Osten an das geplante Baugebiet anschließt. Nördlich befindet sich ein Recyclinghof, während nach Westen der Steinbruchsee anschließt. Südlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Supermarkt mit zugehörigen Freiflächen. Die Fläche selbst besteht in ihrer Osthälfte aus befestigten Lagerflächen und einer Grünlandbrache, während nach Westen Saumbereiche mit Schilf in Richtung des Gewässers anschließen. Um den Steinbruchsee befinden sich auch Gehölzflächen, welche ebenso zum Teil vom Vorhaben berührt werden.



Abbildung 1: Befestigte Flächen in der Osthälfte



Abbildung 2: Gehölze und Saumbereiche im Norden



Abbildung 3: Schilf und Gehölze im Westen



Abbildung 4: Angrenzender Steinbruchsee

Artenschutzkartierung (Radius von ca. 300m)

Im Geltungsbereich liegen keine Nachweise aus der Artenschutzkartierung vor. Im näheren ist ein Nachweis des Dunklen Dickkopffalters aus dem Jahr 1953 bekannt. Aufgrund des Alters des Nachweises wird dieser Fundpunkt nicht als relevant erachtet.

In der Datenbank von Karla.Natur befindet sich ein Nachweis der Äskulapnatter im Vorhabensbereich. Es handelt sich dabei um die Nachweise, welche im Zuge der Kartierungen zum gegenständlichen Projekt erbracht wurden. Außerdem wurde ca. 70m südöstlich des Vorhabens eine weitere Äskulapnatter nachgewiesen. Ca. 180m nordöstlich des Vorhabens befindet sich außerdem ein Nachweis des Dunklen Dickkopffalters und des Kronwicken-Dickkopffalters aus dem Jahr 2015.

Biotopkartierung

In der amtlichen Biotopkartierung aus dem Jahr 1987 sind folgende Biotope im Geltungsbereich bzw. dessen unmittelbarem Umfeld erfasst:

- 7546-0096-001: Gehölz am Steinbruch südlich Neuhaus
- 7546-0095-001: Ruderalfläche südlich Neuhaus

Schutzgebiete

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten. Etwa 1km nordwestlich des Vorhabens befinden sich das Landschaftsschutzgebiet „Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Neuburg am Inn und Neuhaus am Inn als LSG V“Vornbacher Enge““ sowie das FFH-Gebiet Östlicher Neuburger Wald und Innleiten bis Vornbach. Etwa 400m südwestlich befindet sich das FFH-Gebiet Salzach und Unterer Inn.

Wiesenbrüterkulisse/ Feldvogelkulisse

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb der Wiesenbrüterkulisse sowie den Feldvogelkulissen des Landesamtes für Umwelt.

2. Wirkungen des Vorhabens

Im südlichen Gemeindegebiet von Neuhaus a. Inn ist der Bau eines Einkaufsmarktes geplant.



Abbildung 5: Planung (Wenzl Architekten, Stand Mai 2026)

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung relevante Auswirkungen des geplanten Vorhabens, die eintreten **können**, sind in der folgenden Tabelle aufgelistet. Die spezifischen Wirkungen auf geschützte Arten werden in Kapitel 4 konkretisiert.

Folgende Wirkungen können sich als Folge des Vorhabens für die relevanten Arten ergeben:

Auswirkungen	Artenschutzrechtliche Relevanz
Baubedingte Auswirkungen	
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für den Bau des Einkaufsmarktes inkl. Parkplätze (Baustelleneinrichtungsfläche, Lagerfläche, Grabenverlegung)	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten • Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume
Emissionen durch Baubetrieb (Abgase, Staub, sonstige Stoffeinträge, Erschütterungen)	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Optische Reize und Erschütterungen/ Vibrationen durch den Baubetrieb (Licht, Anwesenheit von Menschen)	• Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Erhöhung des Tötungsrisikos durch Baustellenfahrzeuge	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien
anlagenbedingte Auswirkungen	
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den geplanten Einkaufsmarkt inkl. Parkplätze	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten • Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume
Barrierewirkung/ Zerschneidung von Lebensräumen	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Betriebsbedingte Auswirkungen	
Störwirkungen oder Schädigungen in Form von Benachbarungs- und Immissionswirkungen auf angrenzende Flächen durch Belichtungseffekte sowie Lärm durch die Gebäude, Außenbeleuchtung, Anwesenheit von Menschen, Intensivierung des Fahrzeugverkehrs, Stoffeinträge	• Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Benachbarungs- und Immissionswirkungen (Intensivierung des Autoverkehrs, Stoffeinträge)	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien

3. Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1. Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung

- V1: Vorgaben Gehölzfällung: Potenzielle Quartiersbäume dürfen nur in der Zeit von Oktober bis Februar gefällt werden, bevorzugt im Oktober. Die Fällung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten, um Höhlen und Spalten auf einen Besatz zu kontrollieren.
- V1b: Erhalt potenzieller Quartiersbäume
- V2: Verzicht auf Nachtbauarbeiten: Es erfolgen keine Nachtbauarbeiten sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis August.
- V3: Vorgaben Beleuchtung: Für die Außen- und Wegebeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampflampen oder LED-Lampen zulässig. Es sind warmweiße Lichtquellen mit max. 2700 Kelvin und sehr geringem Blaulichtanteil zu wählen. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß (bezogen auf Helligkeit und Anzahl der Leuchtpunkte) zu reduzieren. Durch eine sparsame und zielgerichtete Beleuchtung von Gebäuden, Wegen und Stellplätzen erfolgt eine Minimierung von Streulicht ins Umfeld (Beleuchtung von oben nach unten, geringe Lichtpunkthöhen, gekapselte Bauweise, ggf. Einsatz von Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren oder Dimmern, Reduzierung der Beleuchtungsstärke und der Beleuchtungsdauer).
- V4: Verzicht auf Beleuchtung /Bestrahlung von Gehölzen und Gewässer: Eine Beleuchtung/Bestrahlung von Gehölzbeständen und Gewässer (Steinbruchsee) ist nicht zulässig.
- V5: Gewässerschutz: Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen während der Bauphase. Einschwemmungen von Feinteilen aus dem Baufeld sind durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Baugeräte und Maschinen dürfen in gewässernahem Bereich nicht betankt, gereinigt oder gewartet werden.
- V6: Lagerflächen: Keine Lagerflächen (Material und Gerätschaften), Ablagerungen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungsflächen in gewässernahen Bereichen (Steinbruchsee). Der Abstand zum Gewässerrand hat mind. 5 m zu betragen. Jegliche Art von Lager- oder Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb von befestigten Flächen sind mit einer Ökologischen Baubegleitung Vorfeld der Baumaßnahme abzustimmen.
- V7: Vergrämung Reptilien: Zur Vorbereitung folgender Abfangmaßnahmen sollten sog. Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden. Da die Individuen der betroffenen Arten jedoch nicht selbstständig in eine vorhandenes Ersatzhabitat ausweichen können, ist bereits zu Beginn der Maßnahme eine Umzäunung des Baufelds zu installieren (nicht überkletterbare Plane oder glattes Holz/ Kunststoff, gegen Untergraben gesichert, mind. 1 m hoch). Die Maßnahme kann ab ca. Mitte März durchgeführt werden. Im Rahmen der Vergrämung müssen Strukturen, die als Verstecke dienen (Totholzhaufen, Steinhaufen etc.), und Gehölze abgebaut und entfernt werden. Ebenso müssen potentielle Fortpflanzungsstätten der Äskulapnatter entfernt werden. Die Vegetation ist durch regelmäßige Mahd (schonend, mittels Motorsense o. ä.) bis zum Ende der Maßnahme kurz zu halten. Das Mahdgut ist jeweils vollständig zu entfernen.
- V8: Abfangen Reptilien: Der Abfang und die Umsiedlung der Zauneidechse muss an mindestens 10 Tagen, mit mindestens zwei Fangzeiträumen (im Frühjahr vor der Paarung und im Spätsommer/Herbst) erfolgen. Besonders wichtig sind hierbei der April und Mai. Das genaue Vorgehen ist unter anderem von der Witterung und weiteren externen Faktoren abhängig und muss ggf. situativ angepasst werden.
 Es ist sicherzustellen, dass eine Rückwanderung in den Eingriffsbereich nicht erfolgen kann. Hierzu ist eine reptiliensichere Zäunung zu errichten.
 Die Umsiedlung muss in ein aufnahmefähiges Ersatzhabitat erfolgen (siehe CEF 1).
 Die Umsiedlung der Äskulapnatter kann grundsätzlich zusammen mit der Zauneidechse erfolgen. Es sollten aber für die Art ergänzend Kontroll-/ Abfangtermine zur Paarungszeit im Juni eingerichtet werden (ca. 4-5 Kontrollen, nach gutachterlicher Einschätzung). Aufgefundene Tiere können aufgrund der Lebensraumansprüche und des Aktionsraums der Art in das benachbarte Steinbruchgelände umgesiedelt werden.
- V9: Baumfällungen: Baumfällungen sind auf die Zeit zwischen 1. Oktober und Ende Februar zu beschränken.
- V10: Baumerhalt: Die Gehölzbereiche um den Steinbruchsee im Umfeld des Eingriffsbereiches sind als Habitat für Äskulapnatter und Brutvögel zu sichern. Eine öffentliche Erschließung dieser Bereiche ist zu vermeiden.
- V11: Vogelgefährdende Glasflächen in Form von großflächigen Glasfronten, transparenten Abschirmungswänden,

Durchsichten und Korridore sind zu vermeiden bzw. durch den Einsatz von Glas mit geringem Reflexionsgrad, Sichtbarmachen der Glasflächen durch hoch wirksame Markierungen (keine Greifvogelsilhouetten) oder Verwendung alternativer lichtdurchlässiger, nicht transparenter Materialien (z.B. Milchglas) zu entschärfen.

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

CEF-1: Neuanlage eines Zauneidechsenlebensraums

Eine Vergrämung der lokalen Zauneidechsenpopulation aus der Eingriffsfläche zu einer benachbarten Ausgleichsfläche ist nicht möglich. Es gibt angrenzend (im Abstand von ca. 40 m) keine nutzbaren Flächen, Barrieren (Straßen, Siedlungs- und Gewerbebereiche) unterbrechen mögliche Wanderkorridore. Es muss deshalb eine Lebensraumneuanlage in Kombination mit einer Umsiedlung der betroffenen Population durchgeführt werden.

Die CEF-Fläche ist auf Flurnr. 518/33 Gmkg. Neuhaus am Inn vorgesehen. Es sollen hierfür 3 Steinhaufen mit Totholzelementen und einzelnen Strauchpflanzungen gemäß Plandarstellung entstehen.

CEF2: Optimierung des Äskulapnatterlebensraums

Optimierung von besiedelten Äskulapnatterlebensräumen durch Anlage von Eiablagehaufen und Versteckstrukturen/ Quartieren (Holzstapel, Asthaufen etc.). Die angelegten Strukturen müssen regelmäßig erneuert und ergänzt werden.

CEF-3: Ersatz Krautflur

Als Ersatz sind im Nahraum an Wildkräutern, insbesondere Disteln, reiche Krautfluren herzustellen.

CEF-4: Ersatz Quartiersbäume

Anbringen von 3 Fledermauskästen je gerodetem Quartierbaum in den angrenzenden Waldbereichen um den Steinbruchsee. Es ist jeweils auf unterschiedliche Ausführungen der Kästen zu achten (Höhlen-, Spaltenquartiere). Die Kästen sind so zu positionieren, dass im Nahbereich freie Anflugmöglichkeit gewährleistet ist. Unbeschattete Südexpositionen sind zu vermeiden. Für das Anbringen sind Aluminiumnägel zu verwenden. Die Kästen sind gruppenweise anzubringen. Die Lage der Kästen ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Nicht selbstreinigende Kästen sind regelmäßig zu säubern und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Zusätzlich Anbringen von drei verschiedenen Vogelnistkästen je gefälltem Habitatbaum ebenfalls in den angrenzenden Gehölzbeständen. Die Kästen sind so zu positionieren, dass im Nahbereich freie Anflugmöglichkeit gewährleistet ist. Unbeschattete Südexpositionen sind zu vermeiden. Für das Anbringen sind Aluminiumnägel zu verwenden. Die Kästen sind gruppenweise anzubringen. Die Kästen sind regelmäßig zu säubern und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL ergibt sich aus §44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Die Auswertung der genannten Grundlagen und die durchgeführte Übersichtskartierung erbrachten keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens. Die Wuchsorte der größtenteils sehr seltenen Arten sind gut dokumentiert. Aufgrund von Biotopstruktur und standörtlichen Gegebenheiten können Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Vorhabensbedingte Schädigungen können sicher ausgeschlossen werden.

4.2. Tierarten nach Anhang IV der Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL und Europäische Vogelarten ergeben sich aus §44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planfeststellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die gemäß Abschichtungsliste im Anhang potenziell betroffenen Arten werden im Folgenden näher diskutiert.

4.2.1. Artengruppe der Fledermäuse

Der Vorhabensbereich wurde nach potenziellen Quartierbäumen abgesucht, folgende geeigneten Bäume mit Höhlen- oder Spaltenquartieren für Fledermäuse wurden erfasst:

Nr	Quartiertyp	Baumart	Bhd (cm)	Typ	Hinweise
1	Quartiersbaum	Weide	15,10	Ausfaulhöhle	
2	Quartierbaumanwärter	Weide	20,20	Ausfaulhöhle	
3	Quartiersbaum	Weide	25	Spechthöhle, Ausfaulhöhle	
4	Quartiersbaum	Kirsche, tot	30	Ausfaulhöhle, Rindenspalte	
5	Quartiersbaum	Eiche	15,20	Ausfaulhöhle, Rindenspalte	
6	Quartiersbaum	Eiche	35	Ausfaulhöhle	
9	Quartiersbaum	Ahorn	60	Rindenspalte	im Zuge der Straßenpflege bereits gefällt

Der angrenzende Steinbruchsee mit den begleitenden Gehölz-, Röhricht- und Hochstaudenfluren im Geltungsbereich stellen ein gutes Nahrungshabitat dar.

Gemäß aktueller Verbreitungsdaten (online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur saP) können im Landkreis folgende Fledermausarten auftreten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Hinweise
Barbastellus barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u	Sommerquartier: Bäume (abstehende Rinde), Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Wald; Winterquartier: Höhlen Gewölbe;
Eptesicus nilsonii	Nordfledermaus	3	3	u	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Wald, Gewässer, Siedlungsbereich Winterquartier: Höhlen, tiefe, frostfreie Gesteinsspalten
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	u	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: variabel; Winterquartier: Höhlen, Keller, Gebäude;
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	Sommerquartier: Baumhöhlen, Nistkästen; Jagdgebiet: Wald; Winterquartier: Höhlen, Keller;
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2		u	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere), Bäume (Höhlen, abstehende Rinde); Jagdgebiet: Wald, Gewässer; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	-	-	g	Sommerquartier: Baumhöhlen, Nistkästen, seltener Gebäude und Brücken; Jagdgebiet: bevorzugt Gewässer, ferner Wald, Streuobst, Parks; Winterquartier: Höhlen, Keller,Stollen;

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Hinweise
Myotis myotis	Großes Mausohr	-	-	u	Sommerquartier: Gebäude, Männchen und nicht reproduzierende Weibchen auch in Baumhöhlen und Felsspalten; Jagdgebiet: bevorzugt Wald; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	-	-	u	Sommerquartier: Gebäude, Kästen; Jagdgebiet: variabel; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	-	-	g	Sommerquartier: Baumhöhlen, Kästen, Gebäude; Jagdgebiet: Wälder und gehölzreiche Landschaften; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	Sommerquartier: Baumhöhlen, selten Gebäude; Jagdgebiet: offene Flächen im Wald, Gewässer; Winterquartier: kaum Nachweise für Bayern, wandernde Art;
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	-	V	u	Sommerquartier: Baumhöhlen, Kästen, selten Gebäude; Jagdgebiet: freier Luftraum bevorzugt über Gewässern, Wald, Parks; Winterquartier: Höhlen, Keller, Gebäude;
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	-	-	u	Sommerquartier: Baumquartiere, Nistkästen, Fassadenverkleidungen; Jagdgebiet: Gewässer, Waldrand, Hecken, Parks; Winterquartier: Baumhöhlen und -spalten, Höhlen, Felsspalten;
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	-	-	g	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Gehölzsäume aller Art; Winterquartier: Mauer- und Felsspalten;
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V	-	g	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: bevorzugt Gewässer mit Gehölzen; Winterquartier: Baumrinde, Wandverkleidungen, Mauerspalten;
Plecotus auritus	Braunes Langohr	-	3	g	Sommerquartier: Gebäude, Baumhöhlen, Kästen; Jagdgebiet: Wald, Gehölzstrukturen; Winterquartier: unterirdische Quartiere;
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	s	Sommerquartier: Gebäude; Jagdgebiet: variabel; Winterquartier: Höhlen, Keller, Gebäude, Felsspalten;
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	2	D	u	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Aufforstungsflächen, Gewässer, landwirtschaftliche Nutzfläche; Winterquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Felswände und Steinbrüche dienen als Balzplätze;

Erläuterungen zu verwendeten Kürzeln:

RLB: Rote Liste Bayern 2017:

RLD: Rote Liste Deutschland 2020:

- **0** Ausgestorben oder verschollen
- **1** Vom Aussterben bedroht
- **2** Stark gefährdet
- **3** Gefährdet
- **G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- **R** Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- **D** Daten defizitär
- **V** Arten der Vorwarnliste

EZK: Erhaltungszustand in der Kontinentalen Biogeografischen Region Deutschlands

- s ungünstig / schlecht
- u ungünstig/unzureichend
- g günstig
- ? Unbekannt

Artengruppe der Fledermäuse

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacnius*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Rahhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: kein Angabe **Bayern: keine Angabe**

Art im Wirkraum: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **der kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☒ keine Angabe

Es sind keine Gebäude im Vorhabensbereich vorhanden, welche eine potenzielle Quartiersmöglichkeit darstellen.

Im Rahmen der Quartierbaumkartierung wurden geeignete Bäume mit potenziellen Höhlen- oder Spaltenquartieren für Fledermäuse erfasst.

Die aufgeführten Arten können den Vorhabensbereich außerdem als Jagdhabitat nutzen.

Lokale Population:

keine Aussage möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Vorhabensbereich wurden potenzielle Quartierbäume erfasst. Bei einem Eingriff in den Gehölzbestand gehen somit mögliche Quartiere verloren. Mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher zu rechnen.

Gebäude mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse liegen im Vorhabensbereich nicht vor.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Artengruppe der Fledermäuse

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacnius*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Rahhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

- V1: Vorgaben Gehölzfällung: Potenzielle Quartiersbäume dürfen nur in der Zeit von Oktober bis Februar gefällt werden, bevorzugt im Oktober. Die Fällung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten, um Höhlen und Spalten auf einen Besatz zu kontrollieren.
- V1b: Erhalt potenzieller Quartiersbäume außerhalb der Bauflächen

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF-4: Ersatz Quartiersbäume Fledermäuse

Anbringen von 3 Fledermauskästen je gerodetem Quartierbaum in den angrenzenden Waldbereichen um den Steinbruchsee. Es ist jeweils auf unterschiedliche Ausführungen der Kästen zu achten (Höhlen-, Spaltenquartiere). Die Kästen sind so zu positionieren, dass im Nahbereich freie Anflugmöglichkeit gewährleistet ist. Unbeschattete Südexpositionen sind zu vermeiden. Für das Anbringen sind Aluminiumnägel zu verwenden. Die Kästen sind gruppenweise anzubringen. Die Lage der Kästen ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Nicht selbstreinigende Kästen sind regelmäßig zu säubern und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein anlage- oder betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko von Fledermäusen durch den Bau von Gebäuden ist nicht zu prognostizieren. Der Fahrverkehr zwischen den Gebäuden wird mit sehr geringer Geschwindigkeit stattfinden und damit nicht zu einem erhöhten Kollisionsrisiko führen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Baubedingte Störwirkungen können auftreten, wenn eine nächtliche Beleuchtung von Baustelle oder Baustelleneinrichtungsflächen erfolgt. Aufgrund der Lage in einem Siedlungsbereich ist der Vorhabensbereich bereits lärm- und lichtvorbelastet. Ebenfalls besteht entlang der Passauer Straße eine Straßenbeleuchtung. Auch das angrenzende Gewerbegebiet im Süden wird beleuchtet. Da der Vorhabensbereich als potenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse geeignet ist, v.a. in Bereichen mit einer geringeren Vorbelastung (Nordhälfte des ehemaligen Steinbruchareals), sind Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung erforderlich.

Anlagen- und betriebsbedingt sind für die Gebäude- und Wegebeleuchtung entsprechende Vorgaben festzusetzen, so dass keine Bestrahlung von Gehölzbeständen sowie dem Gewässer erfolgt, da eine Beeinträchtigung der potenziellen Jagdhabitate von Fledermäusen möglich wäre.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2: Verzicht auf Nachtbauarbeiten: Es erfolgen keine Nachtbauarbeiten sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis August.
- V3: Vorgaben Beleuchtung: Für die Außen- und Wegebeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampflampen oder LED-Lampen zulässig. Es sind warmweiße Lichtquellen mit max. 2700 Kelvin und sehr geringem Blaulichtanteil zu

Artengruppe der Fledermäuse

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacnius*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Rahhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

wählen. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß (bezogen auf Helligkeit und Anzahl der Leuchtpunkte) zu reduzieren. Durch eine sparsame und zielgerichtete Beleuchtung von Gebäuden, Wegen und Stellplätzen erfolgt eine Minimierung von Streulicht ins Umfeld (Beleuchtung von oben nach unten, geringe Lichtpunkthöhen, gekapselte Bauweise, ggf. Einsatz von Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren oder Dimmern, Reduzierung der Beleuchtungsstärke und der Beleuchtungsdauer).

- V4: Verzicht auf Beleuchtung /Bestrahlung von Gehölzen und Gewässer: Eine Beleuchtung/Bestrahlung von Gehölzbeständen und Gewässer (Steinbruchsee) ist nicht zulässig.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2.2. Säugetiere ohne Fledermäuse

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Biber, Fischotter und Haselmaus potenziell möglich.

Die nachtaktive Haselmaus ist im Naturraum weit verbreitet. Sie ist eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Außerhalb geschlossener Wälder besiedelt die Haselmaus auch Heckenlandschaften und Gebüsche, durchaus auch in Siedlungsnähe, in Parks oder Obstgärten. Aufgrund der Gehölzbestände im Vorhabensbereich wurden artspezifische Erhebungen von März bis November 2021 durchgeführt. Es wurden hierfür im März künstliche Nisthilfen (Haselmaustubes) im Untersuchungsbereich ausgebracht. Diese wurden bis einschließlich November monatlich kontrolliert. Es konnten dabei keine Individuen nachgewiesen werden. Ebenso wurden keine Nester der Haselmaus in den Nisthilfen festgestellt. Mit einem Vorkommen wird daher nicht gerechnet.

Biber und Fischotter besiedeln fast jeden Gewässerlebensraum. Im Vorhabensbereich stellt der Steinbruchsee einen geeigneten Lebensraum dar.

Biber (*Castor fiber)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: -**

Art im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen **Biogeographischen Region**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der **Biber** ist in Bayern entlang von Fließ- und Stillgewässern mittlerweile fast flächendeckend verbreitet. Bevorzugt werden Weichholzauen. Er tritt aber auch an Gräben, Altwässern und Stillgewässern auf. Biber benötigen ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Sie bauen Dämme, um den Wasserstand zu regulieren und

Biber (*Castor fiber)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen. Biber sind Nagetiere und reine Vegetarier, die Wasserpflanzen, krautige Pflanzen und junge Weichhölzer zu ihrem Speiseplan zählen. Biber leben in Familienverbänden und ihr Revier wird gegen Artgenossen abgegrenzt. Ca. 1 bis 5 km Gewässerufer mit 10-20m breiten Uferstreifen gehört zu einem Biberrevier (LfU, Arteninformation).

Lokale Population:

Es erfolgten keine artspezifischen Erhebungen. Es konnten vor Ort keine typischen Nagespuren und Biberrutschen festgestellt werden. Für den Biber gibt es keine Nachweise im Umfeld in der Artenschutzkartierung. Biber besiedeln fast flächendeckend Fließgewässer in Bayern. Weitere Aussagen können nicht getroffen werden.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Ein Vorkommen des Bibers am Steinbruchsee ist nicht nachgewiesen. Vor Ort konnten weder typische Nagespuren noch Biberrutschen, Dämme oder Burgen festgestellt werden. Ein Vorkommen kann jedoch aufgrund der potenziell geeigneten Habitate und der Nähe zu Fließgewässern (Ehebach, Rott, Inn) nicht vollständig ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2: Verzicht auf Nachtbauarbeiten: Es erfolgen keine Nachtbauarbeiten sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis August.
- V4: Verzicht auf Beleuchtung/Bestrahlung von Gehölzen und Gewässer: Eine Beleuchtung/Bestrahlung von Gehölzbeständen und Gewässer (Steinbruchsee) ist nicht zulässig
- V5: Gewässerschutz: Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen während der Bauphase. Einschwemmungen von Feinteilen aus dem Baufeld sind durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Baugeräte und Maschinen dürfen in gewässernahem Bereich nicht betankt, gereinigt oder gewartet werden.
- V6: Lagerflächen: Keine Lagerflächen (Material und Gerätschaften), Ablagerungen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungsflächen in gewässernahen Bereichen (Steinbruchsee). Der Abstand zum Gewässerrand hat mind. 5 m zu betragen. Jegliche Art von Lager- oder Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb von befestigten Flächen sind mit einer Ökologischen Baubegleitung Vorfeld der Baumaßnahme abzustimmen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Der Steinbruchsee bleibt erhalten. In die Uferbereiche wird mit Ausnahme der Löschwasserentnahmestelle nicht baulich eingegriffen. Es werden dort naturnahe Flächen bzw. Ausgleichsflächen entwickelt. Es kann angenommen werden, dass Biber den Baustellenbereich meiden werden. Dies gilt umso mehr, als Bauzeiten (tagsüber) und Aktivitätszeiten des Bibers (nachts) sich nicht überlagern.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2: Verzicht auf Nachtbauarbeiten: Es erfolgen keine Nachtbauarbeiten sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis August.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Biber (*Castor fiber)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der großen Reviere der Art ist nicht davon auszugehen, dass Biber in ihrem Wanderungsverhalten oder bei der Nahrungssuche gestört werden. Dies gilt umso mehr, als Bauzeiten (tagsüber) und Aktivitätszeiten des Bibers (nachts) sich nicht überlagern.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Siehe Schädigungsverbot

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Fischotter *(Lutra lutra)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 **Bayern: 3**

Art im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen **Biogeographischen Region**
☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der **Fischotter** besiedelt alle Arten von wassergeprägten Lebensräumen. Fischotter sind territorial und leben die meiste Zeit des Jahres in ihren markierten Revieren. Während der Jungenaufzucht wird ein eigener Bau angelegt, ansonsten wandern Fischotter auf Nahrungssuche permanent in ihren Revieren umher. Demzufolge sind störungsfreie Rückzugsräume in Form von strukturierten, dicht bewachsenen Ufer, Unterspülungen, überhängende Wurzeln, Gebüsche, etc. im Revier erforderlich. Fischotter sind dämmerungs- und nachtaktiv und gelten als Nahrungsopportunisten. Sie fressen neben Fischen auch Muscheln, Mäuse, Ratten, Wasservögel, Amphibien, Käfer, Regenwürmer und Krebse. Fischotter können bis zu 20km und mehr an Wanderungen in einer Nacht zurücklegen. Eine Größe von 40 Fluss-km für einen Rüden und 20 Fluss-km für eine Fähe sind möglich (LfU, Arteninformation).

Lokale Population:

Es erfolgten keine artspezifischen Erhebungen. In der Artenschutzkartierung sind keine Nachweise des Fischotters bekannt. Weitere Aussagen können nicht getroffen werden.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da der Fischotter nahezu alle Gewässertypen besiedelt, ist auch im Vorhabensbereich nicht auszuschließen, dass es sich um einen Lebensraum des Fischotters handelt, insbesondere aufgrund der Nähe zu Fließgewässern (Ehebach, Rott, Vils). Artspezifische Baue oder Losungen wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Verzicht auf Nachtbauarbeiten: Es erfolgen keine Nachtbauarbeiten sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis August.
- V4: Verzicht auf Beleuchtung/Bestrahlung von Gehölzen und Gewässer: Eine Beleuchtung/Bestrahlung von Gehölzbeständen und Gewässer (Steinbruchsee) ist nicht zulässig
- V5: Gewässerschutz: Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen während der Bauphase. Einschwemmungen von

Fischotter *(Lutra lutra)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Feinteilen aus dem Baufeld sind durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Baugeräte und Maschinen dürfen in gewässernahem Bereich nicht betankt, gereinigt oder gewartet werden.

- V6: Lagerflächen: Keine Lagerflächen (Material und Gerätschaften), Ablagerungen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungsflächen in gewässernahen Bereichen (Steinbruchsee). Der Abstand zum Gewässerrand hat mind. 5 m zu betragen. Jegliche Art von Lager- oder Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb von befestigten Flächen sind mit einer Ökologischen Baubegleitung Vorfeld der Baumaßnahme abzustimmen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Es kann angenommen werden, dass Fischotter den Baustellenbereich meiden werden.

Der bestehende Graben wird verfüllt und an den Flurstücksrand nach Westen verlegt. Somit liegt kein Gewässer im Eingriffsbereich. Es kann angenommen werden, dass Fischotter den Baustellenbereich meiden werden. Dies gilt umso mehr, als Bauzeiten (tagsüber) und Aktivitätszeiten des Fischotters (nachts) sich nicht überlagern.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Verzicht auf Nachtbauarbeiten: Es erfolgen keine Nachtbauarbeiten sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis August.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der großen Reviere der Art ist nicht davon auszugehen, dass Fischotter in ihrem Wanderungsverhalten oder bei der Nahrungssuche gestört werden. Dies gilt umso mehr, als Bauzeiten (tagsüber) und Aktivitätszeiten des Fischotters (nachts) sich nicht überlagern.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Siehe Schädigungsverbot

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2.3. Reptilien (Kriechtiere)

Im Landkreis Passau ist ein Vorkommen von Schlingnatter, Zauneidechse, Östlicher Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter potenziell möglich. Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen (Mosaik aus spärlich bewachsenen Böschungen, Krautfluren, initialen Gebüschstadien und Gehölzbereichen) konnte ein Vorkommen von Reptilien nicht ausgeschlossen werden.

Es wurden zur Erfassung der Reptilien 6 Kartierdurchgänge durchgeführt.

Reptilien: 10.05.2021, 14.05.2021, 29.05.2021, 03.06.2021, 07.06.2021, 11.06.2021

Die Kartierung der Reptilien erfolgte durch Ablaufen eines definierten Transekts (Transektlänge ca. 375 m) im Untersuchungsgebiet. Ferner wurden (insb. für Schlingnatter) am 10.05.2021 an geeigneten

Stellen 10 künstliche Verstecke (KV; 1x1 Meter Teichfolie 0,5mm, Fixierung mit Erdankern) ausgelegt und je Durchgang einmal kontrolliert.

Die Äskulapnatter konnten im Wirkraum nachgewiesen werden. Es wurde ein Individuum am Rand des Untersuchungsgebiets gefunden. Da es sich um ein Jungtier (letztjähriges Tier) handelte und sich diese wahrscheinlich nur wenig ausbreiten (vgl. Angaben zur Aktivität und Raumnutzung der Äskulapnatter in Gomille 2002), ist anzunehmen, dass der Schlupfort nicht sehr weit vom Auffindeort entfernt ist (wenige Meter bis wenige hundert Meter). Weitere Nachweise aus der näheren Umgebung existieren vor allem nördlich von Neuhaus im Bereich der Innauen. Der nächste Nachweis liegt ca. einen Kilometer in nordöstlicher Richtung vom aktuellen Fundpunkt entfernt (siehe ASK-Datenbestand). Es ist davon auszugehen, dass der Fund innerhalb einer lokalen Population liegt, die sich aus Richtung Vornbacher Enge kommend den Inn (und wahrscheinlich die Rott zumindest ein Stück) aufwärts zieht. Ferner zeigt der Nachweis eindeutig, dass die örtliche Population erfolgreich reproduziert. Das Vorhandensein von geeigneten Fortpflanzungsstätten im Wirkraum ist dokumentiert (Ansammlungen von organischem Material, Totholz, Wurzelteller).
Die Äskulapnatter wäre von Eingriffen im Wirkraum direkt betroffen (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten; Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung; Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten).
Die Zauneidechse wurde im Wirkraum nachgewiesen. Die gesamte Rodungsfläche ist von der Art besiedelt. Vor allem in Randbereichen (Ökotone) und strukturierten, heterogenen Abschnitten ist die Individuendichte relativ hoch. Der nächste und einzige Nachweis der Art im ASK-Datenbestand liegt ca. 1,3 Kilometer von der Population am Steinbruchsee in südöstlicher Richtung entfernt. Die beiden Populationen sind jedoch durch die Rott getrennt. Die im Eingriffsbereich nachgewiesenen Zauneidechsen sind als lokale Population abzugrenzen. Im Radius von 100 Metern sind keine weiteren Vorkommen bekannt und auch aus gutachterlicher Sicht nicht sehr wahrscheinlich. In wie weit die lokale Population mit anderen in Verbindung bzw. im Austausch steht, kann nicht eingeschätzt werden. Die Umgebung, welche überwiegend aus Agrarland besteht, bietet nur wenige und kleinräumig geeignete Lebensräume. Als Verbindungselemente und Lebensräume kommen Weg- und Straßenränder, Siedlungsbereiche und naturnahe, gärtnerisch genutzte Bereich sowie die Innauen und –ufer in Betracht. Es ist wahrscheinlich, dass hier weitere Populationen existieren. Der Nachweis von Jungtieren zeigt, dass die lokale Population reproduziert. Geeignete Fortpflanzungsstätten sind im Wirkraum vorhanden.

Bei den Erfassungen wurden insgesamt 4 adulte Männchen, 5 adulte Weibchen und 3 weitere Alttiere festgestellt. Darüber hinaus wurden 3 subadulte und 16 letztjährige Zauneidechsen nachgewiesen.

Die Zauneidechse wäre von Eingriffen im Wirkraum direkt betroffen (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten; Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung; Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten).

Nachweise von Reptilien im UG zwischen dem 10.05. und dem 11.06.2021.

	10.05.21	14.05.21	29.05.21	03.06.21	07.06.21	11.06.21
L. agilis, ad, M	1	1	1	1		
L. agilis, ad, W	1		1	2		1
L. agilis, subadult		1	1	1		
L. agilis, letztjährig	3	2	3	5	2	1
L. agilis, unbestimmt			2		1	
A. fragilis, ad, M			1	1		
A. fragilis, ad, W			1	1		
A. fragilis, subadult			2	2	1	
A. fragilis, letztjährig				1		2
A. fragilis, unbestimmt		5	6	5	10	8
Z. longissimus, letztjährig					1	1

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 3

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region
☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ keine Angabe

Die wärmeliebende Zauneidechse gilt als primärer Waldsteppenbewohner. Heute ist die Art als ausgesprochener Kulturfolger aber auch in einer Vielzahl von durch den Menschen geprägten Lebensräumen zu finden. Schlüsselfaktor für das Vorkommen der Zauneidechse ist das Vorhandensein ausreichend erwärmbarer Eiablageplätze an vegetationsarmen Stellen mit gut grabbarem Substrat. Vegetationsarme Bereiche (z. B. Steine, offene Bodenflächen) sind auch als Sonnplätze für die Thermoregulation der Tiere notwendig. Wichtig ist auch die Existenz von Bereichen mit deckungsreicher höherwüchsiger Vegetation (z. B. Landreitgras) bzw. Stein- oder Schotterhaufen, Holzhaufen, Baumstubben oder Gesteinsspalten in unmittelbarer Nähe zu den vegetationsarmen Stellen. Diese Strukturen dienen als Tages- oder Nachtverstecke und, sofern sie frostfrei sind, auch als Winterquartiere. Am günstigsten sind Lebensräume mit mosaikartiger Verteilung dieser Habitatbestandteile.

Lokale Population:

Die Zauneidechse wurde im Wirkraum nachgewiesen. Die gesamte Rodungsfläche ist von der Art besiedelt. Vor allem in Randbereichen (Ökotone) und strukturieren, heterogenen Abschnitten ist die Individuendichte relativ hoch. Der nächste und einzige Nachweis der Art im ASK-Datenbestand liegt sich ca. 1,3 Kilometer von der Population am Steinbruchsee in südöstliche Richtung entfernt. Die beiden Populationen sind jedoch durch die Rott getrennt. Die im Eingriffsbereich nachgewiesenen Zauneidechsen sind als lokale Population abzugrenzen. Im Radius von 100 Metern sind keine weiteren Vorkommen bekannt und auch aus gutachterlicher Sicht nicht sehr wahrscheinlich. In wie weit die lokale Population mit anderen in Verbindung bzw. im Austausch steht, kann nicht eingeschätzt werden. Die Umgebung, welche überwiegend aus Agrarland besteht, bietet nur wenige und kleinräumig geeignete Lebensräume. Als Verbindungselemente und Lebensräume kommen Weg- und Straßenränder, Siedlungsbereiche und naturnahe, gärtnerisch genutzte Bereich sowie die Innauen und -ufer. Es ist wahrscheinlich, dass hier weitere Populationen existieren. Der Nachweis von Jungtieren zeigt, dass die lokale Population reproduziert. Geeignete Fortpflanzungsstätten sind im Wirkraum vorhanden.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Das geplante Wohngebiet beansprucht entsprechend der vorliegenden Planung den gesamten Lebensraum der örtlichen Zauneidechsenpopulation. Dies betrifft Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Beeinträchtigungen sind sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt. Durch die Bautätigkeit (Abtrag von Oberboden, Befahren mit Baumaschinen) werden die Lebensräume beeinträchtigt und zerstört. Die Flächennutzung selbst (Gebäude, Fahrwege und Parkplätze) zerstört die Lebensräume der Zauneidechse komplett.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V7: Zur Vorbereitung folgender Abfangmaßnahmen sollten sog. Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden. Da die Individuen der betroffenen Arten jedoch nicht selbstständig in eine vorhandenes Ersatzhabitat ausweichen können, ist bereits zu Beginn der Maßnahme eine Umzäunung des Baufelds zu installieren (nicht überkletterbare Plane oder glattes Holz/ Kunststoff, gegen Untergraben gesichert, mind. 1 m hoch). Die Maßnahme kann ab ca. Mitte März durchgeführt werden. Im Rahmen der Vergrämung müssen Strukturen, die als Verstecke dienen (Totholzhaufen, Steinhaufen etc.), und Gehölze abgebaut und entfernt werden. Ebenso müssen potentielle Fortpflanzungsstätten der Äskulapnatter entfernt werden. Die Vegetation ist durch regelmäßige Mahd (schonend, mittels Motorsense o. ä.) bis zum Ende der Maßnahme kurz zu halten. Das Mahdgut ist jeweils vollständig zu entfernen.
- V8: Der Abfang und die Umsiedlung der Zauneidechse muss an mindestens 10 Tagen, mit mindestens zwei Fangzeiträumen (im Frühjahr vor der Paarung und im Spätsommer/Herbst) erfolgen. Besonders wichtig sind hierbei der April und Mai. Das genaue Vorgehen ist unter anderem von der Witterung und weiteren externen

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Faktoren abhängig und muss ggf. situativ angepasst werden.
Es ist sicherzustellen, dass eine Rückwanderung in den Eingriffsbereich nicht erfolgen kann. Hierzu ist eine reptiliensichere Zäunung zu errichten.
Die Umsiedlung muss in ein aufnahmefähiges Ersatzhabitat erfolgen (siehe CEF 1).
Die Umsiedlung der Äskulapnatter kann grundsätzlich zusammen mit der Zauneidechse erfolgen. Es sollten aber für die Art ergänzend Kontroll-/ Abfangtermine zur Paarungszeit im Juni eingerichtet werden (ca. 4-5 Kontrollen, nach gutachterlicher Einschätzung). Aufgefundene Tiere können aufgrund der Lebensraumansprüche und des Aktionsraums der Art in das benachbarte Steinbruchgelände umgesiedelt werden.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF-1: Neuanlage eines Zauneidechsenlebensraums

Eine Vergrämung der lokalen Zauneidechsenpopulation aus der Eingriffsfläche zu einer benachbarten Ausgleichsfläche ist nicht möglich. Es gibt angrenzend (im Abstand von ca. 40 m) keine nutzbaren Flächen, Barrieren (Straßen, Siedlungs- und Gewerbebereiche) unterbrechen mögliche Wanderkorridore. Es muss deshalb eine Lebensraumneuanlage in Kombination mit einer Umsiedlung der betroffenen Population durchgeführt werden.

Die CEF-Fläche ist auf Flurnr. 518/33 Gmkg. Neuhaus am Inn vorgesehen. Es sollen hierfür 3 Steinhaufen mit Totholzelementen und einzelnen Strauchpflanzungen gemäß Plandarstellung entstehen.

Hinweis:

➔ **Die Maßnahme CEF-1 muss vor dem Zeitpunkt des Eingriffes bereits fertiggestellt und deren Wirksamkeit gewährleistet sein!**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen von Einzelindividuen sind innerhalb des Eingriffsbereichs im vorhandenen Lebensraum nicht auszuschließen (z.B. durch Befahren mit Baustellenfahrzeuge, Baggerarbeiten, Materialbewegungen und -lagerung).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Siehe Schädigungsverbot

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baufeldeinrichtung und Baumaßnahme stellen eine erhebliche Störung dar. Prinzipiell sind auch die zur Vermeidung von Schädigungen vorgeschlagenen Vergrämungs- bzw. Abfangmaßnahmen (V8, V9) als Störung anzusehen. Es bedarf einer zeitlichen Regelung der Maßnahmen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Siehe Schädigungsverbot

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

siehe Schädigungsverbot

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Äskulapnatter *(Zamenis longissimus)*

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **der kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Äskulapnatter ist in Deutschland sehr selten. In Bayern beschränkt sich ihr Vorkommen auf das Passauer Donautal und die Inn-Salzach-Region. Vermutlich handelt es sich dabei, in Verbindung mit dem oberösterreichischen Donautal, um ein zusammenhängendes Verbreitungsgebiet. In Deutschland gibt es daneben nur zwei weitere Verbreitungsgebiete (Rheingau-Taunus, südlicher Odenwald) (vgl. Waitzmann 2004). Abhängig von der geographischen bzw. klimatischen Lage reichen die von der Äskulapnatter besiedelten Lebensräume von südexponierten Trockenhängen, wie z.B. Weinbergen, bis zu Flusstälern, Sumpfgebieten und Wäldern. Der von der Schlange bevorzugte Lebensraum ist gut strukturiert, hat ausreichend Sichtschutz durch eine Krautschicht und liegt häufig an der Grenzlinie zwischen offenen und bewachsenen Bereichen sowie in lichten Waldhabitaten. Feuchtere Bereiche werden gegenüber sehr trockenen bevorzugt. In Tallagen ist die Äskulapnatter häufig an Böschungen von Fließgewässern mit Ufergehölzstreifen oder Hecken anzutreffen. Typische Habitate anthropogener Herkunft sind Mauern, Holzstöße, Komposthaufen und Gebäude. Oft ist die Äskulapnatter auch in Siedlungsräumen, wie Parkanlagen, Friedhöfen, Wein- und Obstgärten zu beobachten. Die Schlange hält sich sowohl am Boden als auch in Büschen oder auf Bäumen auf. Weiterhin klettert sie gerne in das Gebälk von zugänglichen Gebäuden (Hütten, Bienenstände etc.). Die saisonale Aktivitätsperiode kann bei günstigen Witterungsbedingungen mit Ende März einsetzen, meistens jedoch erst im April und endet mit Anfang November. Die Hauptaktivitätsperiode liegt meist in der Zeit von Mai bis Juni. Während dieser Zeit finden auch Fortpflanzungsaktivitäten und der Hauptanteil des Beuteerwerbs statt. Die Äskulapnatter ist überwiegend eine tagaktive Schlange die vor allem bei sonnigen oder wechselhaften Wettern und bei höherer Luftfeuchtigkeit beobachtet werden kann. Unter heißen Bedingungen im Hochsommer können die Schlangen auch während der Dämmerung gesichtet werden. Unter windigen Witterungsverhältnissen verlassen die Schlangen ihre Verstecke selten. Die Äskulapnatter gilt allgemein als ortstreu. Besonders Männchen können aber während der Paarungszeit, Wanderungen von mehreren hundert Metern (bis wenige Kilometer) zurücklegen. Als Eiablageplätze kommen natürliche, mulmgefüllte Baumhöhlen oder Ansammlungen organischen Materials (z.B. Laub) aber auch Substrate anthropogener Herkunft wie Kompost- oder Sägemehlhaufen in Betracht.

Lokale Population:

Die Äskulapnatter konnte im Wirkraum nachgewiesen werden. Es wurde ein Individuum am Rand des Untersuchungsgebiets gefunden. Da es sich um ein Jungtier (letztjähriges Tier) handelte und sich diese wahrscheinlich nur wenig ausbreiten (vgl. Angaben zur Aktivität und Raumnutzung der Äskulapnatter in Gomille 2002), ist anzunehmen, dass der Schlupfort nicht sehr weit vom Auffindeort entfernt ist (wenige Meter bis wenige hundert Meter). Weitere Nachweise aus der näheren Umgebung existieren vor allem nördlich von Neuhaus im Bereich der Innauen. Der nächste Nachweis liegt ca. einen Kilometer in nordöstlicher Richtung vom aktuellen Fundpunkt entfernt (siehe ASK-Datenbestand). Es ist davon auszugehen, dass der Fund innerhalb einer lokalen Population liegt, die sich aus Richtung Vornbacher Enge kommend den Inn (und wahrscheinlich die Rott zumindest ein Stück) aufwärts zieht.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das geplante Baugebiet beansprucht entsprechend der vorliegenden Planung einen Teillebensraum der örtlichen Äskulapnatternpopulation. Dies betrifft Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Beeinträchtigungen sind sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt. Durch die Bautätigkeit (Abtrag von Oberboden, Befahren mit Baumaschinen) werden die Lebensräume beeinträchtigt und zerstört. Die Flächennutzung selbst (Wohngebäude mit Gartenanlagen, Fahr- und Gehwege) zerstört die Lebensräume der Äskulapnatter teilweise.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V7: Vergrämung Reptilien: Zur Vorbereitung folgender Abfangmaßnahmen sollten sog. Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden. Da die Individuen der betroffenen Arten jedoch nicht selbstständig in eine vorhandenes Ersatzhabitat ausweichen können, ist bereits zu Beginn der Maßnahme eine Umzäunung des Baufelds zu installieren (nicht überkletterbare Plane oder glattes Holz/ Kunststoff, gegen Untergraben gesichert, mind. 1 m hoch). Die Maßnahme kann ab ca. Mitte März durchgeführt werden. Im Rahmen der Vergrämung müssen Strukturen, die als Verstecke dienen

Äskulapnatter *(Zamenis longissimus)*

(Totholzhaufen, Steinhaufen etc.), und Gehölze abgebaut und entfernt werden. Ebenso müssen potentielle Fortpflanzungsstätten der Äskulapnatter entfernt werden. Die Vegetation ist durch regelmäßige Mahd (schonend, mittels Motorsense o. ä.) bis zum Ende der Maßnahme kurz zu halten. Das Mahdgut ist jeweils vollständig zu entfernen.

- V8: Abfangen Reptilien: Der Abfang und die Umsiedlung der Zauneidechse muss an mindestens 10 Tagen, mit mindestens zwei Fangzeiträumen (im Frühjahr vor der Paarung und im Spätsommer/Herbst) erfolgen. Besonders wichtig sind hierbei der April und Mai. Das genaue Vorgehen ist unter anderem von der Witterung und weiteren externen Faktoren abhängig und muss ggf. situativ angepasst werden.
 Es ist sicherzustellen, dass eine Rückwanderung in den Eingriffsbereich nicht erfolgen kann. Hierzu ist eine reptiliensichere Zäunung zu errichten.
 Die Umsiedlung muss in ein aufnahmefähiges Ersatzhabitat erfolgen (siehe CEF 1).
 Die Umsiedlung der Äskulapnatter kann grundsätzlich zusammen mit der Zauneidechse erfolgen. Es sollten aber für die Art ergänzend Kontroll-/ Abfangtermine zur Paarungszeit im Juni eingerichtet werden (ca. 4-5 Kontrollen, nach gutachterlicher Einschätzung). Aufgefundene Tiere können aufgrund der Lebensraumansprüche und des Aktionsraums der Art in das benachbarte Steinbruchgelände umgesiedelt werden.
- V10: Baumerhalt: Die Gehölzbereiche um den Steinbruchsee im Umfeld des Eingriffsbereiches sind als Habitat für Äskulapnatter und Brutvögel zu sichern. Eine öffentliche Erschließung dieser Bereiche ist zu vermeiden.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF2: Optimierung des Äskulapnatterlebensraums

Optimierung von besiedelten Äskulapnatterlebensräumen durch Anlage von Eiablagehaufen und Versteckstrukturen/ Quartieren (Holzstapel, Asthaufen etc.). Die angelegten Strukturen müssen regelmäßig erneuert und ergänzt werden.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen von Einzelindividuen sind innerhalb des Eingriffsbereichs im vorhandenen Lebensraum nicht auszuschließen (z.B. durch Befahren mit Baustellenfahrzeuge, Baggerarbeiten, Materialbewegungen und -lagerung).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- s. Schädigungsverbot

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Baufeldeinrichtung und Baumaßnahme stellen eine erhebliche Störung dar. Prinzipiell sind auch die zur Vermeidung von Schädigungen vorgeschlagenen Vergrämungs- bzw. Abfangmaßnahmen (V1, V2) als Störung anzusehen. Es bedarf einer zeitlichen Regelung der Maßnahmen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- s. Schädigungsverbot

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2.4.Amphibien

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Laubfrosch, Gelbbauchunke, Kleinem Wasserfrosch, Nördlichem Kammmolch und Springfrosch potenziell möglich. In der Artenschutzkartierung sind keine Nachweise bekannt.

Die **Gelbbauchunke** ist eine Pionierart, die neu entstehende Gewässer rasch besiedelt und bei starker Beschattung, Verkrautung oder Fischbesatz wieder verschwindet. Ihre natürlichen Lebensräume waren Auen. Da heutzutage diese Lebensräume weitestgehend fehlen, werden häufig vom Menschen geschaffene Ersatzlebensräume besiedelt (Abbaustellen, Steinbrüche, militärische Übungsplätze). Auch Pfützen, Wagenspuren, Tümpel, Regenrückhaltebecken oder Gräben, die gelegentlich austrocknen und in der Regel fischfrei sind, können als Laichgewässer genutzt werden.

Der **Kammmolch** besiedelt eine Vielzahl an stehenden Gewässern im Wald und im Offenland. Dabei werden Weiher in Abbaustellen, Teiche, Rückhaltebecken als Gewässer genutzt. Ebenso werden Altwässer, Gräben und Weiher in Auen besiedelt. Neben geeigneten Gewässer spielt der angrenzende Landlebensraum eine große Rolle. Feucht- und Nasswiesen, Brachen oder lichte Wälder mit Tagesverstecken wie Steinhaufen, Holzstapel, Mäusebauen, Wurzelteller oder Totholz sind dabei geeignet (LfU, Arteninformation). Wanderungszeit zum Gewässer: Anfang März bis Anfang Juni. Jungtiere verlassen ab Mitte August die Gewässer; adulte Kammmolche beenden aquatische Phase Ende Juli bis Mitte August (Andrä et al, 2019); ab Oktober werden Winterquartiere aufgesucht (an Land oder in Laichgewässern).

Der **Kleine Wasserfrosch** ist am wenigsten an das Gewässerumfeld als Lebensraum gebunden. Er bewohnt Au- und Bruchwälder, Laub- und Mischwälder abseits großer Flussauen und feuchte und halboffene Landschaften. Bevorzugte Laichgewässer sind saure Gewässer in Abbaustellen, Flussauen, Nieder- und Übergangsmooren, die sonnenexponiert, vegetationsreich und gut strukturiert sind (LfU, Arteninformation). Wanderungszeit zum Gewässer: Anfang März bis Ende September; Laich ab Mai; Larven bis Herbst. Paarung: Mai/Juni (Andrä et al, 2019).

Der **Springfrosch** ist eine Wärme liebende Art, die vorwiegend entlang von Flussuferläufen in Hartholzauen, lichten Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen vorkommt. Laichgewässer im Wald oder zumindest in Waldnähe werden bevorzugt. Dabei werden Altwässer, Waldweiher, kleine Teiche, Gräben oder temporäre Gewässer als Laichgewässer genutzt (LfU, Artenabfrage). Wanderungszeit und Laichzeit: Februar bis Oktober. Laichzeit: Februar bis August (Andrä et al, 2019).

Am 19. und 29.03.2021 wurde der Steinbruchsee auf Eignung für planungsrelevante Amphibien überprüft. Da der See fast vegetationsfrei ist und die Ufer meist sehr steil sind, wird seine Eignung als Laichgewässer für entsprechend zu berücksichtigende Arten als äußerst gering bzw. nicht gegeben eingestuft. Die Nachsuche nach Laich erbrachte keine Ergebnisse. Es konnten lediglich Rufe des anspruchslosen Seefroschs (Pelophylax ridibundus) festgestellt werden.

4.2.5.Schmetterlinge

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Dunklem und Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie des Großen Feuerfalters potenziell möglich. Der **Dunkle** sowie der **Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** benötigt neben deren Wirtsameisen die Pflanze Großer Wiesenknopf als essentiellen Bestandteil im Entwicklungszyklus dieser Schmetterlinge. Aufgrund des Fehlens der Wirtspflanze im Vorhabensbereich wird nicht mit einem Vorkommen gerechnet.

Der **Große Feuerfalter** ist auf wärmebegünstigte Lagen mit dem Vorkommen der Wirtspflanzen Stumpfblättriger Ampfer und Krauser Ampfer als Larvallebensräume angewiesen. Da im Vorhabensbereich diese Wirtspflanzen nicht vorkommen, wird nicht damit gerechnet, dass die Art im Vorhabensbereich vorkommt.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann demzufolge ausgeschlossen werden.

4.2.6.Fische

Im Landkreis ist ein Vorkommen des Donau-Kaulbarsches potenziell möglich. Dieser kommt in Deutschland nur in der bayerischen Donau sowie den größeren Donau-Nebengewässern vor (z.B. Amper, Isar, Inn, Rott). Aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Vorhabensbereich ist ein Vorkommen des Donau-Kaulbarsches nicht wahrscheinlich.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann demzufolge ausgeschlossen werden.

4.2.7. Libellen

Im Landkreis ist ein Vorkommen der Grünen Flussjungfer potenziell möglich.

Die **Grüne Flussjungfer** ist eine Charakterart der Mittel- und Unterläufe naturnaher Flüsse und größerer Bäche mit sauberem, nicht zu kühlem Wasser, kiesig-sandigem Sohlsubstrat, einer mittleren Fließgeschwindigkeit, sonnigen Uferabschnitten und mit Bereichen geringer Wassertiefe.

Da kein Gewässer mit geeigneten Habitatbedingungen für diese Libellenarten im Vorhabensbereich liegt, wird nicht mit einem Vorkommen gerechnet.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann demzufolge ausgeschlossen werden.

4.2.8.Weichtiere

Im Landkreis ist ein Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel und der Zierlichen Tellerschnecke potenziell möglich.

Die **Gemeine Flussmuschel** besiedelt saubere, nährstoffreiche Bäche und Flüsse mit mäßig strömendem Wasser und sandig-kiesigem Solsubstrat.

Die **Zierliche Tellerschnecke** bewohnt pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben. Die wenigen bayerischen Funde im Umkreis liegen entlang der Donau zwischen Straubing und Osterhofen sowie an der Unteren Isar bei Plattling.

Aufgrund ungeeigneter Habitateigenschaften der im Vorhabensbereich befindlichen Gewässer kann ein Vorkommen der genannten Weichtiere ausgeschlossen werden.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

4.2.9.Käfer

Im Landkreis ist ein Vorkommen des Eremiten sowie des Scharlach-Plattkäfers und des Schwarzen Grubenlaufkäfers potenziell möglich.

Der **Eremit** bewohnt Laubwälder, Alleen und Parks mit alten, anbrüchigen, meist einzelnstehenden Bäumen. Die Larven leben in mit Mulm gefüllten Höhlen.

Scharlach-Plattkäfer besiedeln morsche, pilzbefallene Laubbäume in Tal- und Hanglagen verschiedener Bach- und Flussläufe. In Bayern besiedelt diese Käferart zwei Lebensraumtypen: Zum einen fließgewässernahe Bergmischwälder in der submontanen und montanen Höhenstufe sowie im Bayerischen Wald. Zum anderen Auwälder entlang der dealpinen Flüsse.

Der **Schwarze Grubenlaufkäfer** besiedelt grund- oder quellwassergeprägte Feuchtwälder (Bruchwälder, Schluchtwälder, Bach-Auwälder)

Aufgrund fehlender alter Laubbäume ist ein Vorkommen dieser beiden erstgenanntenKäferarten nicht wahrscheinlich. Auch für den Schwarzen Grubenlaufkäfer fehlen geeignete Habitate.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus §44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Der Vorhabensbereich ist einerseits geprägt durch mehr oder weniger lückige Krautfluren, Ufersäume des Steinbruchgewässers und unterschiedliche Sukzessionsstadien von Grünlandbrachen über initiales Gebüschstadium bis hin zu Feldgehölzen. Andererseits sind größere Teilflächen befestigt oder versiegelt und werden teilweise als temporäre Lagerflächen genutzt.

Vogelspezifische Erhebungen wurden durchgeführt. Innerhalb der Grenzen des Untersuchungsgebiets (nachfolgende Abbildung, orange Abgrenzung) wurden alle Brutvogelarten qualitativ, besonders planungsrelevanten Arten darüber hinaus quantitativ erhoben. Besonders planungsrelevant sind die Arten der RL-Bayern und des Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtline sowie streng geschützte Arten, deren lokaler Bestand durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnte. Bei Feld- und Haussperling, die auf der Vorwarnliste stehenden, wurde auf eine quantitative Erhebung verzichtet, da diese beiden Arten nur im bestehenden Siedlungsbereich angetroffen wurden und daher erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population dieser Arten durch die geplante Siedlungserweiterung von vorneherein ausgeschlossen werden können.

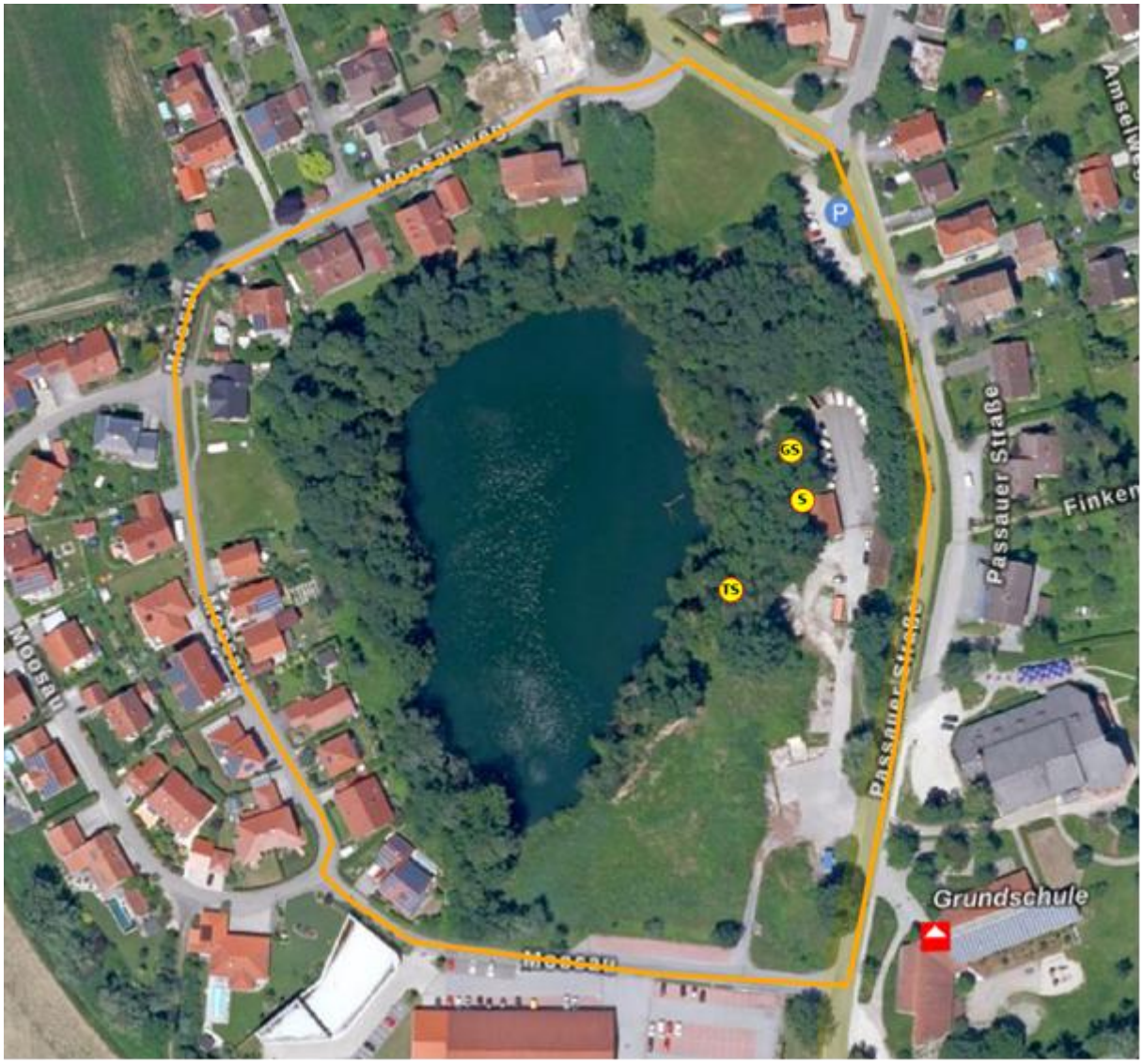


Abbildung 6: Lage der Revierzentrum bzw. Aufenthaltsbereiche von Arten besonderer Planungsrelevanz (GS: Grauschnäpper, S: Stieglitz, TS: Trauerschnäpper); Untersuchungsbereich = orange Abgrenzung

Die Kartierung erfolgte weitgehend nach der Revierkartierungsmethode (SÜDBECK et al. 2005). Hierzu erfolgten sechs Durchgänge in den Morgen- und Vprmittagsstunden zu folgenden Terminen: 29.3., 17.4., 8.5, 29.5., 19.6, und 3.7.21. Zusätzlich wurde am 16. und 28.3.2021 abends gezielt Uhus verhört.

Die Zuordnung des Brutstatus erfolgte nach SÜDBECK et al. (2005):

A: mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung (einmalige Beobachtung der Art im möglichen Bruthabitat oder einmalige Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens außerhalb der Zugzeit)

B: Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht (Beobachtung eines Paares, mehrmaliges revieranzeigendes Verhalten über einen Zeitraum von mindestens sieben Tagen)

C: Gesichertes Brüten / Brutnachweis (Beobachtung eben flügger bzw. im Nest befindlicher Jungvögel, Altvogel trägt Futter oder Kotballen, Nest mit Eiern, benutztes Nest, brütender Altvogel)

Ergebnisse

In nachfolgender Tabelle sind alle 2021 im Untersuchungsgebiet einschließlich des bebauten Siedlungsbereichs nachgewiesenen Vogelarten und ihr Status aufgelistet. Die Lage der Revierzentren von Arten besonderer Planungsrelevanz ist in obiger Abbildung dargestellt.

Art	Wiss. Namen	Status	Allerweltsart	RL Bayern	RL D	EG VR-Anhang	Schutzstatus	Erhaltungs-zustand
Amsel	*Turdus merula*	B	x				b	k.A.
Bachstelze	*Montacilla alba*	(B)	x				b	k.A.
Blaumeise	*Parus caeruleus*	B	x				b	k.A.
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	x				b	k.A.
Buntspecht	*Dendrocopos major*	B	x				b	k.A.
Dohle	*Corvus monedula*	ÜF		V			b	s
Elster	*Pica pica*	B	x				b	k.A.
Feldsperling	*Passer montanus*	(B)		V	V		b	g
Girlitz	*Serinus serinus*	(B)	x				b	k.A.
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	DZ			V		b	k.A.
Haussperling	*Passer domesticus*	(B)		V			b	k.A.
Kleiber	*Sitta europaea*	B	x				b	k.A.
Kohlmeise	*Parus major*	A	x				b	k.A.
Mauersegler	*Apus apus*	ÜF		3			b	u
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B	x					k.A.
Rabenkrähe	*Corvus corone corone*	B	x				b	k.A.
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	ÜF		V	V		b	u
Ringeltaube	*Columba palumbus*	B	x				b	k.A.
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	B	x				b	k.A.
Singdrossel	*Turdus philomelos*	B	x				b	k.A.
Star	*Sturnus vulgaris*	B	x		3		b	k.A.
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	B		V			b	k.A.
Stockente	*Anas platyrhynchos*	B	x				b	k.A.
Sumpfmeise	*Parus palustris*	A	x				b	k.A.
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	A	x				b	k.A.
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	B		V	3		b	g
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	(B)	x				b	k.A.
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	ÜF					s	g
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	B	x				b	k.A.
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B	x				b	k.A.

Status: A: möglicherweise brütend, B: wahrscheinlich brütend, C: sicher brütend; DZ: nur auf dem Zug rastend, ÜF: nur überfliegend,
(): nur im Siedlungsbereich brütend

RLB / RLD: Gefährdungskategorie entsprechend den Roten Listen gefährdeter Vogelarten in Bayern Stand Juni 2016 bzw. in Deutschland, 6. Fassung, Juni 2021 (1- vom Aussterben bedroht. 2- stark gefährdet, 3 – gefährdet, V: Vorwarnliste; R: extrem selten)

EG VR Anhang: 1- im Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie (Stand 2009) als besonders zu schützende Arten gelistet

Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (b - besonders geschützt, s - streng geschützte Art)

Erhaltungszustand: Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns (g - günstig, u – ungünstig, s – schlecht, K.A. keine Angaben)

Felsenbrüter, wie Uhu oder Wanderfalke, wurden nicht festgestellt.

Bei Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Elster, Girlitz, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stockente, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Türkentaube, Zaunkönig und Zilpzalp handelt es sich um in Bayern weit verbreitete Arten. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ brauchen abgesehen vom Tötungsverbot und dem Verbot der Entnahme oder Zerstörung von Nist- und Fortpflanzungsstätten i. d. R. nicht weiter geprüft werden (vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt).

Haus- und Feldsperling wurden nur im Siedlungebereich festgestellt. Erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Arten durch das Vorhaben können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Dohle, Mauersegler, Rauchschwalben und Turmfalke wurden nur überfliegend festgestellt. Erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Arten durch das Vorhaben können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Vom Grauschnäpper wurde nur einmal am 8.5.2021 ein Exemplar festgestellt. Zu dieser Zeit zieht diese Art bei uns durch. Die Beobachtung ist als Durchzug zu werten. Die als Rastgebiete geeigneten Gehölzbestände bleiben weitgehend erhalten. Erhebliche Beeinträchtigung der Rastgebietsfunktion für den Grauschnäpper sind nicht zu erwarten.

Somit verbleiben als näher zu prüfende Arten Stieglitze und Trauerschnäpper.

Stieglitz *(Carduelis carduelis)*

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern: V**

☒ **Art im UG nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich** **Status: Brutvogel**

Zum **Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** liegen keine Angaben vor.

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Stieglitz besiedelt vor allem offene Landschaften mit einem reichen Angebot an samentragenden Wildkräutern- vor allem Korbblütlern wie Distelarten- und anderen samentragenden Stauden. Da er sein Nest auf Bäumen anlegt, müssen solche in kurzer Entfernung zu den Nahrungshabitaten vorhanden sein. Typische Lebensräume sind Streuobstwiesen mit reichem Blühaspekt, Parks, Gärten, Baumhecken, Straßenbäume, wenn Wiesen, Raine oder bewachsene Böschungen in der Nähe sind. Oft liegen Siedlungsdichten innerhalb menschlicher Siedlungen am höchsten; Brutvorkommen in offenen Landschaften konzentrieren sich häufig um Einzelgebäude mit hohen Bäumen an Siedlungsrändern.

Bayerische Stieglitze sind Kurzstreckenzieher. Die Brutzeit erstreckt sich von Mitte Mai bis Mitte September.

Lokale Population:

Zum Brutbestand in der Gemeinde Neuhaus liegen keine aktuellen Daten vor. Zum **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** sind daher keine Aussagen möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Für das Vorkommen des Stieglitzes sind die an samentragenden Stauden reichen Ruderalflächen wichtig. Diese Flächen werden laut Planung nahezu vollständig überbaut. Es ist davon auszugehen, dass von dem Eingriff ein Revier betroffen ist.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V9: Baumfällungen sind auf die Zeit zwischen 1. Oktober und Ende Februar zu beschränken.
- V10: Die Gehölzbereiche um den Steinbruchsee im Umfeld des Eingriffsbereiches sind als Habitat für Äskulapnatter und Brutvögel zu sichern. Eine öffentliche Erschließung dieser Bereiche ist zu vermeiden.

☒ **CEF-Maßnahmen erforderlich**

- CEF-3: Als Ersatz sind im Nahraum an Wildkräutern, insbesondere Disteln, reiche Krautfluren herzustellen.

Stieglitz *(Carduelis carduelis)*

Europäische Vogelarten nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Erhöhte Kollisionswirkung mit dem Verkehr sind aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeit im Bereich der Parkplätze nicht zu erwarten.
Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko können sich durch Vogelschlag im Bereich der neu entstehenden Gebäude ergeben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V11: Vogelgefährdende Glasflächen in Form von großflächigen Glasfronten, transparenten Abschirmungswänden, Durchsichten und Korridore sind zu vermeiden bzw. durch den Einsatz von Glas mit geringem Reflexionsgrad, Sichtbarmachen der Glasflächen durch hoch wirksame Markierungen (keine Greifvogelsilhouetten) oder Verwendung alternativer lichtdurchlässiger, nicht transparenter Materialien (z.B. Milchglas) zu entschärfen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- s. Schädigungsverbot

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

Trauerschnäpper *(Ficedula hypoleuca)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 **Bayern: -** **V**

☒ **Art im UG nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich** **Status: Brutvogel**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Trauerschnäpper besiedelt Hoch- und Mittelwälder, vorwiegend Laub- und Mischwälder. Es werden aber auch parkähnliche Anlagen oder Siedlungsgebiete (z.B. Gärten in Vororten) als Brutplätze genutzt, ebenso Gehölze oder Baumreihen an Ufern oder Straßen. Wichtig ist ein ausreichendes Höhlenangebot in Form von Spechthöhlen oder Nistkästen.

Die Brutzeit erstreckt sich von Anfang Mai bis Mitte August.

Lokale Population:

Zum Brutbestand in der Gemeinde Neustadt am Inn liegen keine Daten vor. Zum **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** sind daher keine Aussagen möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Vom Trauerschnäpper wurde ein Revier am Nordrand des Eingriffsbereiches festgesellt. Eine Betroffenheit dieses Reviers kann nicht ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V9: Baumfällungen sind auf die Zeit zwischen 1. Oktober und Ende Februar zu beschränken.
- V10: Baumerhalt: Die Gehölzbereiche um den Steinbruchsee im Umfeld des Eingriffsbereiches sind als Habitat für Äskulapnatter und Brutvögel zu sichern. Eine öffentliche Erschließung dieser Bereiche ist zu vermeiden.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

CEF-4: Ersatz Quartiersbäume Vögel
Zusätzlich Anbringen von drei verschiedenen Vogelnistkästen je gefälltem Habitatbaum ebenfalls in den angrenzenden Gehölzbeständen. Die Kästen sind so zu positionieren, dass im Nahbereich freie Anflugmöglichkeit gewährleistet ist. Unbeschattete Südexpositionen sind zu vermeiden. Für das Anbringen sind Aluminiumnägel zu verwenden. Die Kästen sind gruppenweise anzubringen. Die Kästen sind regelmäßig zu säubern und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Erhöhte Kollisionswirkung mit dem Verkehr sind aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeit im Bereich der Parkplätze nicht zu erwarten.
Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko können sich durch Vogelschlag im Bereich der neu entstehenden Gebäude ergeben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V11: Vogelgefährdende Glasflächen in Form von großflächigen Glasfronten, transparenten Abschirmungswänden, Durchsichten und Korridore sind zu vermeiden bzw. durch den Einsatz von Glas mit geringem Reflexionsgrad, Sichtbarmachen der Glasflächen durch hoch wirksame Markierungen (keine Greifvogelsilhouetten) oder Verwendung alternativer lichtdurchlässiger, nicht transparenter Materialien (z.B. Milchglas) zu entschärfen.

Trauerschnäpper *(Ficedula hypoleuca)*

Europäische Vogelart nach VRL

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- s. Schädigungsverbot

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

5. Gutachterliches Fazit

Vom geplanten Vorhaben können sich aufgrund Lage und Art des Vorhabens und unter Berücksichtigung der umgebenden Habitatausstattung Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten ergeben.

Nach näherer Analyse sind (ohne Vermeidungsmaßnahmen) Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse, Reptilien und Vögel sowie der Arten Biber, Fischotter möglich.

Durch eingriffsminimierende Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden potenzielle Beeinträchtigungen für diese Arten/-gruppen soweit minimiert, dass die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Auch mögliche Störwirkungen führen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu Verschlechterungen des Erhaltungszustands lokaler Populationen dieser Artengruppen.

6. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

**(gemäß Vorgaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung
Fassung mit Stand 08/2018)**

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.
Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.
Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)**:**

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

x = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.). Es wird der Landkreis als die räumlich niedrigste Ebene verwendet.

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

x = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

x = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.
Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist wird die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen oder durch Nachweis in der Artenschutzkartierung
x = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
x = ja
0 = nein
für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "x" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.
Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:
für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003, 2016)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)[1]
für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss)	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
x	x	x		x	Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	3	2	**x**
x	x	x		x	Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	-	3	**x**
x	x	x		x	Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	3	**x**
x	x	x		x	Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	-	-	**x**
x	x	x		x	Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	2	1	**x**
x	x	x		x	Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	2	-	**x**
0					Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	1	1	**x**
x	x	x		x	Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	-	V	**x**
x	x	x		x	Großes Mausohr	*Myotis myotis*	-	-	**x**
x	x	x		x	Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	-	-	**x**
0					Kleine Hufeisennase	*Rhinolophus hipposideros*	2	2	**x**
x	x	x		x	Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	**x**
x	x	x		x	Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	3	2	**x**
x	x	x		x	Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	V	-	**x**
x	x	x		x	Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	3	3	**x**
0					Nymphenfledermaus	*Myotis alcathoe*	1	1	**x**
x	x	x		x	Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	-	-	**x**
x	x	x		x	Wasserfledermaus	*Myotis daubentoni*	-	-	**x**
0					Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*	-	-	**x**
0					Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	1	2	**x**
x	x	x		x	Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	2	D	**x**
x	x	x		x	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	-	-	**x**
					Säugetiere ohne Fledermäuse				
0					Baumschläfer	*Dryomys nitedula*	1	R	**x**
x	x	x		x	Biber	*Castor fiber*	-	V	**x**
0					Birkenmaus	*Sicista betulina*	2	2	**x**
0					Feldhamster	*Cricetus cricetus*	1	1	**x**

[1] Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss)	RLB	RLD	sg
x	x	x		x	Fischotter	*Lutra lutra*	3	3	**x**
x	x	x	0		Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	-	V	**x**
0					Luchs	*Lynx lynx*	1	1	**x**
0					Wildkatze	*Felis silvestris*	2	3	**x**
					Kriechtiere				
x	x	x	x		Äskulapnatter	*Zamenis longissimus*	2	2	**x**
x	x	**0**			Mauereidechse	*Podarcis muralis*	1	V	**x**
x	x	x	0		Schlingnatter	*Coronella austriaca*	2	3	**x**
x	x	**x**	**0**		Östliche Smaragdeidechse	*Lacerta viridis*	1	1	**x**
x	x	x	x		Zauneidechse	*Lacerta agilis*	3	V	**x**
					Lurche				
0					Alpensalamander	*Salamandra atra*	-	-	**x**
0					Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	1	2	**x**
x	x	0			Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	2	2	**x**
x	x	0			Kammmolch	*Triturus cristatus*	2	3	**x**
x	x	0			Kleiner Wasserfrosch	*Pelophylax lessonae*	3	G	**x**
0					Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	2	3	**x**
0					Kreuzkröte	*Bufo calamita*	2	2	**x**
x	x	0			Laubfrosch	*Hyla arborea*	2	3	**x**
x	x	0			Moorfrosch	*Rana arvalis*	1	3	**x**
x	x	0			Springfrosch	*Rana dalmatina*	V	V	**x**
0					Wechselkröte	*Bufotes viridis*	1	2	**x**
					Fische				
x	0				Donaukaulbarsch	*Gymnocephalus baloni*	G	-	**x**
					Libellen				
0					Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	3	_	**x**
0					Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	1	2	**x**
0					Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	1	3	**x**
0					Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	2	3	**x**
x	0				Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	V	_	**x**
0					Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca (S. braueri)*	2	1	**x**
					Käfer				
0					Großer Eichenbock	*Cerambyx cerdo*	1	1	**x**
x	0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	*Carabus nodulosus*	2	1	**x**
x	0				Scharlach-Plattkäfer	*Cucujus cinnaberinus*	-	1	**x**
0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	*Graphoderus bilineatus*	0	1	**x**
0					Breitrand	*Dytiscus latissimus*	1	1	**x**
x	0				Eremit	*Osmoderma eremita*	2	2	**x**

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss)	RLB	RLD	sg
0					Alpenbock	*Rosalia alpina*	2	2	**x**
					Tagfalter				
0					Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	2	2	**x**
0					Moor-Wiesenvögelchen	*Coenonympha oedippus*	1	1	**x**
0					Kleiner Maivogel	*Euphydryas maturna*	1	1	**x**
0					Thymian-Ameisenbläuling	*Phengaris arion*	2	3	**x**
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris nausithous*	V	V	**x**
x	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris teleius*	2	2	**x**
0					Gelbringfalter	*Lopinga achine*	2	2	**x**
x	0				Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	R	3	**x**
0					Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	2	2	**x**
0					Apollo	*Parnassius apollo*	2	2	**x**
0					Schwarzer Apollo	*Parnassius mnemosyne*	2	2	**x**
					Nachtfalter				
0					Heckenwollafter	*Eriogaster catax*	1	1	**x**
0					Haarstrangwurzeleule	*Gortyna borelii*	1	1	**x**
0					Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	V	-	**x**
					Schnecken				
x	0				Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	2	1	**x**
0					Gebänderte Kahnschnecke	*Theodoxus transversalis*	1	1	**x**
					Muscheln				
x	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	*Unio crassus*	1	1	**x**

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	*Adenophora liliifolia*	1	1	**x**
0					Kriechender Sellerie	*Helosciadium repens*	2	2	**x**
0					Braungrüner Streifenfarn	*Asplenium adulterinum*	2	2	**x**
0					Dicke Trespe	*Bromus grossus*	1	2	**x**
0					Herzlöffel	*Caldesia parnassifolia*	1	1	**x**
0					Europäischer Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	3	3	**x**
x	0				Böhmischer Fransenenzian	*Gentianella bohemica*	1	1	**x**
x	0				Sumpf-Siegwurz	*Gladiolus palustris*	2	2	**x**
0					Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	1	2	**x**
x	0				Liegendes Büchsenkraut	*Lindernia procumbens*	2	2	**x**
x	0				Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	2	2	**x**
0					Froschkraut	*Luronium natans*	0	2	**x**
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	*Myosotis rehsteineri*	1	1	**x**
0					Finger-Küchenschelle	*Pulsatilla patens*	1	1	**x**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Moor-Steinbrech	*Saxifraga hirculus*	0	0	**x**
0					Sommer-Wendelähre	*Spiranthes aestivalis*	2	2	**x**
0					Bayerisches Federgras	*Stipa pulcherrima ssp. bavarica*	1	1	**x**
0					Prächtiger Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	R	-	**x**

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbirkenzeisig	*Acanthis cabaret*	-	-	-
0					Alpenbraunelle	*Prunella collaris*	-	R	-
0					Alpendohle	*Pyrrhocorax graculus*	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	*Lagopus mutus*	R	R	-
0					Alpensegler	*Apus melba*	1	-	-
0					Alpenstrandläufer[D)]	*Calidris alpina*	-	1	x
		0	x		Amsel*)	*Turdus merula*	-	-	-
x	0				Auerhuhn	*Tetrao urogallus*	1	1	x
		0	x		Bachstelze*)	*Motacilla alba*	-	-	-
0					Bartmeise	*Panurus biarmicus*	R	-	-
x	x	x	0		Baumfalke	*Falco subbuteo*	-	3	x
0					Baumpieper	*Anthus trivialis*	2	V	-
x	0				Bekassine	*Gallinago gallinago*	1	1	x
0					Bergfink [D)]	*Fringilla montifringilla*	-	-	
0					Berglaubsänger	*Phylloscopus bonelli*	-	-	x
0					Bergpieper	*Anthus spinoletta*	-	-	-
0					Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	V	1	-
x	0				Bienenfresser	*Merops apiaster*	R	-	x
0					Birkhuhn	*Tetrao tetrix*	1	2	x
0					Blässhuhn	*Fulica atra*	-	-	-
0					Blässgans [D)]	*Anser albifrons*	-	-	
x	x	x	0		Blaukehlchen	*Luscinia svecica*	-	-	x
		0	x		Blaumeise*)	*Parus caeruleus*	-	-	-
x	x	x	0		Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	2	3	-
0					Brachpieper	*Anthus campestris*	0	1	x
x	0				Brandgans	*Tadorna tadorna*	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	1	2	-
0					Bruchwasserläufer [D)]	*Tringa glaeola*	-	1	
		0	X		Buchfink*)	*Fringilla coelebs*	-	-	-
		0	x		Buntspecht*)	*Dendrocopos major*	-	-	-
x	x	x	x		Dohle	*Corvus monedula*	V	-	-
x	x	x	0		Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	V	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Dreizehenspecht	*Picoides tridactylus*	-	-	x
x	x	x	0		Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundinaceus*	3	-	x
		0			Eichelhäher*)	*Garrulus glandarius*	-	-	-
x	0				Eisvogel	*Alcedo atthis*	3	-	x
		0	x		Elster*)	*Pica pica*	-	-	-
x	0				Erlenzeisig	*Carduelis spinus*	-	-	-
x	0				Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	-
x	x	x	0		Feldschwirl	*Locustella naevia*	V	2	-
x	x	x	x		Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	-
0					Felsenschwalbe	*Ptyonoprogne rupestris*	R	-	x
		0			Fichtenkreuzschnabel*)	*Loxia curvirostra*	-	-	-
x	0				Fischadler	*Pandion haliaetus*	1	3	x
		0			Fitis*)	*Phylloscopus trochilus*	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	3	V	x
x	0				Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*	3	2	x
x	0				Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	1	2	x
x		0			Gänsesäger	*Mergus merganser*	-	3	-
		0			Gartenbaumläufer*)	*Certhia brachydactyla*	-	-	-
		0			Gartengrasmücke*)	*Sylvia borin*	-	-	-
x	x	x	0		Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	3	-	-
		0			Gebirgsstelze*)	*Motacilla cinerea*	-	-	-
x	x	x	0		Gelbspötter	*Hippolais icterina*	3	-	-
		0			Gimpel*)	*Pyrrhula pyrrhula*	-	-	-
		0	x		Girlitz*)	*Serinus serinus*	-	-	-
x	x	x	0		Goldammer	*Emberiza citrinella*	-	V	-
0					Goldregenpfeifer [D)]	*Pluvialis apricaria*	-	1	-
0					Grauammer	*Miliaria calandra*	1	V	x
x	x	x	0		Graugans	*Anser anser*	-	-	-
x	x	x	0		Graureiher	*Ardea cinerea*	V	-	-
		0	x		Grauschnäpper*)	*Muscicapa striata*	-	-	-
x	x	x	0		Grauspecht	*Picus canus*	3	2	x
0					Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	1	1	x
		0			Grünfink*)	*Carduelis chloris*	-	-	-
0					Grünschenkel[D)]	*Tringa nebularia*	-	-	-
x	x	x	0		Grünspecht	*Picus viridis*	-	-	x
x	x	x	0		Habicht	*Accipiter gentilis*	V	-	x
0					Habichtskauz	*Strix uralensis*	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*	3	3	x
x	0				Haselhuhn	*Bonasa bonasia*	3	2	-
0					Haubenlerche	*Galerida cristata*	1	1	x
		0			Haubenmeise*)	*Parus cristatus*	-	-	-
		0			Haubentaucher	*Podiceps cristatus*	-	-	-
		0			Hausrotschwanz*)	*Phoenicurus ochruros*	-	-	-
x	x	x	x		Haussperling	*Passer domesticus*	V	-	-
		0			Heckenbraunelle*)	*Prunella modularis*	-	-	-
0					Heidelerche	*Lullula arborea*	2	V	x
x	0				Höckerschwan	*Cygnus olor*	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Hohltaube	*Columba oenas*	-	-	-
		0			Jagdfasan*)	*Phasianus colchicus*	-	-	-
x	0				Kampfläufer D)	*Calidris pugnax*	0	1	x
0					Karmingimpel	*Carpodacus erythrinus*	1	V	x
		0			Kernbeißer*)	*Coccothraustes coccothraustes*	-	-	-
x	0				Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2	2	x
x	x	x	0		Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	3	-	-
		0	x		Kleiber*)	*Sitta europaea*	-	-	-
0					Kleinsumpfhuhn	*Zapornia parva*	-	3	x
x	x	x	0		Kleinspecht	*Dendrocopos minor*	V	3	-
x	0				Knäkente	*Anas querquedula*	1	1	x
		0	x		Kohlmeise*)	*Parus major*	-	-	-
x	0				Kolbenente	*Netta rufina*	-	-	-
		0			Kolkrabe*	*Corvus corax*	-	-	-
x	x	x	0		Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	-	-	-
x	0				Kornweihe	*Circus cyaneus*	0	1	-
x	0				Kranich	*Grus grus*	1	-	x
x	x	x	0		Krickente	*Anas crecca*	3	3	-
x	x	x	0		Kuckuck	*Cuculus canorus*	V	3	-
x	0				Lachmöwe	*Larus ridibundus*	-	-	-
x	0				Löffelente	*Anas clypeata*	1	3	-
0					Mauerläufer	*Tichodroma muraria*	R	R	-
x	x	0	x		Mauersegler	*Apus apus*	3	-	-
x	0				Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	-	x
x	x	x	0		Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	3	3	-
0					Merlin	*Falco columbarius*	-	-	x
		0			Misteldrossel*)	*Turdus viscivorus*	-	-	-
x	0				Mittelmeermöwe	*Larus michahellis*	-	-	-
x	0				Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	-	-	x
		0	x		Mönchsgrasmücke*)	*Sylvia atricapilla*	-	-	-
x	0				Moorente	*Aythya nyroca*	0	1	x
0					Mornellregenpfeifer D)	*Charadrius morinellus*	-	0	x
0					Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	-	-	-
x	0				Nachtreiher	*Nycticorax nycticorax*	R	2	x
0					Nachtschwalbe D)	*Caprimulgus europaeus*	1	3	x
x	x	x	0		Neuntöter	*Lanius collurio*	V	-	-
0					Ortolan	*Emberiza hortulana*	1	2	x
0	x				Pfeifente D)	*Mareca Penelope*	0	R	-
x	x	x	0		Pirol	*Oriolus oriolus*	V	V	-
0					Prachttaucher D)	*Gavia arctica*	-	-	-
x	0				Purpurreiher	*Ardea purpurea*	R	R	x
		0	x		Rabenkrähe*)	*Corvus corone*	-	-	-
x	0				Raubwürger	*Lanius excubitor*	1	1	x
		0	x		Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	V	-
0					Raufussbussard	*Buteo lagopus*	-	-	-
0					Raufußkauz	*Aegolius funereus*	-	-	x
x	0				Rebhuhn	*Perdix perdix*	2	2	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Reiherente	*Aythya fuligula*	-	-	-
0					Ringdrossel	*Turdus torquatus*	-	-	-
		0	x		Ringeltaube*)	*Columba palumbus*	-	-	-
		0			Rohrammer*)	*Emberiza schoeniclus*	-	-	-
x	0				Rohrdommel	*Botaurus stellaris*	1	3	x
x	x	x	0		Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*	-	-	x
x	x	x	0		Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	-	-	x
0					Rotdrossel D)	*Turdus iliacus*	-	-	-
0					Rotfussfalke D)	*Falco vespertinus*	-	-	-
0					Rothalstaucher D)	*Podiceps grisegena*	-	-	-
		0	x		Rotkehlchen*)	*Erithacus rubecula*	-	-	-
x	x	x	0		Rotmilan	*Milvus milvus*	V	-	x
0					Rotschenkel	*Tringa totanus*	1	2	x
0					Saatgans D)	*Anser fabatis*	-	-	-
0					Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	-	-	-
x	0				Schellente	*Bucephala clangula*	-	-	-
x	x	x	0		Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*	-	-	x
x	0				Schlagschwirl	*Locustella fluviatilis*	V	-	-
x	0				Schleiereule	*Tyto alba*	3	-	x
x	0				Schnatterente	*Anas strepera*	-	-	-
0					Schneesperling	*Montifringilla nivalis*	R	R	-
		0			Schwanzmeise*)	*Aegithalos caudatus*	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*	2	3	x
x	0				Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*	V	-	-
x	0				Schwarzkopfmöwe	*Larus melanocephalus*	R	-	-
x	x	x	0		Schwarzmilan	*Milvus migrans*	-	-	x
x	0				Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	-	-	x
x	0				Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	-	-	x
x	0				Seeadler	*Haliaetus albicilla*	R	-	x
x	0				Seidenreiher	*Egretta garzetta*	-	-	x
0					Silbermöwe D)	*Larus argentatus*	-	-	-
x	0				Silberreiher	*Ardea alba*	-	-	x
		0	x		Singdrossel*)	*Turdus philomelos*	-	-	-
x	0				Singschwan D)	*Cygnus cygnus*		R	x
		0			Sommergoldhähnchen*)	*Regulus ignicapillus*	-	-	-
x	x	x	0		Sperber	*Accipiter nisus*	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	1	1	x
0					Sperlingskauz	*Glaucidium passerinum*	-	-	x
0					Spiessente D)	*Anas acuta*	-	2	
x	x	0	x		Star	*Sturnus vulgaris*	-	3	-
0					Steinadler	*Aquila chrysaetos*	R	R	x
0					Steinhuhn	*Alectoris graeca*	R	R	x
0					Steinkauz	*Athene noctua*	3	V	x
0					Steinrötel	*Monzicola saxatilis*	1	1	x
0					Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	1	1	-
0					Stelzenläufer D)	*Himantopus himantopus*	-	-	x
0					Steppenmöwe	*Larus cachinnans*	-	R	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Steppenweihe[D)]	*Circus macrourus*	-	-	x
0					Sterntaucher [D)]	*Gavia stellata*	-	-	-
x	x	x	x		Stieglitz	*Carduelis carduelis*	V	-	-
0			x		Stockente	*Anas platyrhynchos*	-	-	-
		0			Straßentaube*)	*Columba livia f. domestica*	-	-	-
x	0				Sturmmöwe	*Larus canus*	R	-	-
		0	x		Sumpfmeise*)	*Parus palustris*	-	-	-
0					Sumpfohreule	*Asio flammeus*	0	1	x
		0	x		Sumpfrohrsänger*)	*Acrocephalus palustris*	-	-	-
x	0				Tafelente	*Aythya ferina*	-	V	-
		0			Tannenhäher*)	*Nucifraga caryocatactes*	-	-	-
		0			Tannenmeise*)	*Parus ater*	-	-	-
x	x	x	0		Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	-	V	x
x	x	x	0		Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	-	-	-
0			x		Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	V	3	-
0					Trauerseeschwalbe [D)]	*Childonias niger*	0	1	x
0					Tundrasaatgans[D)]	*Anser serriostris*	-	-	
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	1	3	x
		0	x		Türkentaube*)	*Streptopelia decaocto*	-	-	-
x	x	x	x		Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-	-	x
0					Turteltaube	*Streptopelia turtur*	2	2	x
x	0				Uferschnepfe	*Limosa limosa*	1	1	x
x	0				Uferschwalbe	*Riparia riparia*	V	-	x
x	0				Uhu	*Bubo bubo*	-	-	x
		0			Wacholderdrossel*)	*Turdus pilaris*	-	-	-
x	0				Wachtel	*Coturnix coturnix*	3	V	-
x	0				Wachtelkönig	*Crex crex*	2	1	x
		0			Waldbaumläufer*)	*Certhia familiaris*	-	-	-
x	x	x	0		Waldkauz	*Strix aluco*	-	-	x
x	0				Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	2	-	-
x	x	x	0		Waldohreule	*Asio otus*	-	-	x
x	0				Waldrapp	*Geronticus eremita*	0	0	x
0					Waldsaatgans[D)]	*Anser fabialis*	-	-	
x	0				Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	-	V	-
x	0				Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	R	-	x
x	0				Wanderfalke	*Falco peregrinus*	-	-	x
x	0				Wasseramsel	*Cinclus cinclus*	-	-	-
x	x	x	0		Wasserralle	*Rallus aquaticus*	3	V	-
		0			Weidenmeise*)	*Parus montanus*	-	-	-
0					Weißrückenspecht	*Dendrocopos leucotus*	3	2	x
x	0				Weißstorch	*Ciconia ciconia*	-	3	x
0	0				Wendehals	*Jynx torquilla*	1	2	x
x	0				Wespenbussard	*Pernis apivorus*	V	3	x
x	0				Wiedehopf	*Upupa epops*	1	3	x
x	0				Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	1	2	-
0					Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	-	-	-
x	0				Wiesenweihe	*Circus pygargus*	R	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0			Wintergoldhähnchen*)	*Regulus regulus*	-	-	-
0					Zaunammer	*Emberiza cirlus*	0	3	x
		0	x		Zaunkönig*)	*Troglodytes troglodytes*	-	-	-
0					Ziegenmelker*	*Caprimulgus europaeus*	1	3	x
		0	x		Zilpzalp*)	*Phylloscopus collybita*	-	-	-
0					Zippammer	*Emberiza cia*	R	1	x
0					Zitronenzeisig	*Carduelis citrinella*	-	3	x
x	0				Zwergdommel	*Ixobrychus minutus*	1	2	x
0					Zwergmöwe[D)]	*Hydrocoloeus minutus*		R	-
0					Zwergohreule	*Otus scops*	R	-	x
0					Zwergscharbe	*Microcarbo pygmaeus*	-	-	-
0					Zwergschnäpper	*Ficedula parva*	2	V	x
0					Zwergschwan [D)]	*Cygnus bewicki*	-	-	-
0					Zwergsäger [D)]	*Mergellus albellus*	-	-	-
x	0				Zwergschnepfe [D)]	*Lymnocryptes minimus*	0	-	-
x	0				Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

D) In Bayern Durchzügler und/oder Wintergast, aber kein Brutvogel.

Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95).

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434).

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82) BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union

Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): LEISTUNGS-BESCHREIBUNGEN FÜR FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT LANDSCHAFTSPLANE-RISCHEN FACHBEITRÄGEN UND ARTENSCHUTZBEITRAG. FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN FE 02.0332/2011/LRB IM AUFTRAG DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICK-LUNG. SCHLUSSBERICHT 2014.

ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G. UND ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer

BAUER, H-G. UND BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung: Wiebelsheim, AULA-Verlag: 715 pp

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V., UND PFEIFFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Ulmer: 560 pp.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, 2016 (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166. Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand: Juni 2016

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Stand: Dezember 2017

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. Stand: Dezember 2017, aktualisiert Juli 2018

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Stand: Juni 2016

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste gefährdeter Kriechtiere (Reptila) Bayerns.

Stand: 2019

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibia) Bayerns. Stand: 2019

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU): [HRSG.]: Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Stand: 2003

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (o.J): Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten. https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ (Abgerufen Oktober 2025).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2010): UmweltWissen. Fledermäuse und ihre Quartiere schützen.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2020a): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2020b): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse. Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. Laurenti Verlag, Zeitschrift für Feldherpetologie Beiheft 7, 2. überarbeitete Auflage, 176 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [HRSG.]: Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Amphibien. Stand: 2020.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [HRSG.]: Ott et. al. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [HRSG.]: Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Reptilien. Stand: 2020.

Gomille, A. (2002): Die Äskulapnatter (Elaphe longissima) – Verbreitung und Lebensweise in Mitteleuropa. – Edition Chimaira, Frankfurt am Main: 158 S.

Hachtel, M., Göcking, C., Menke, N., Schulte, U., Schwartze, M., Weddeling, K. Hrsg. (2017): Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien – Beispiele, Probleme, Lösungsansätze. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 20.

JUŠKAITIS , R., BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus

KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäuse im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP.

Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. - Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77. 142 S.

LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Augsburg. Stand Juni 2016

MESCHEDE & RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer-Verlag. Stuttgart

NABU (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Juni 2021.

RÖDL,T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. UND GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer

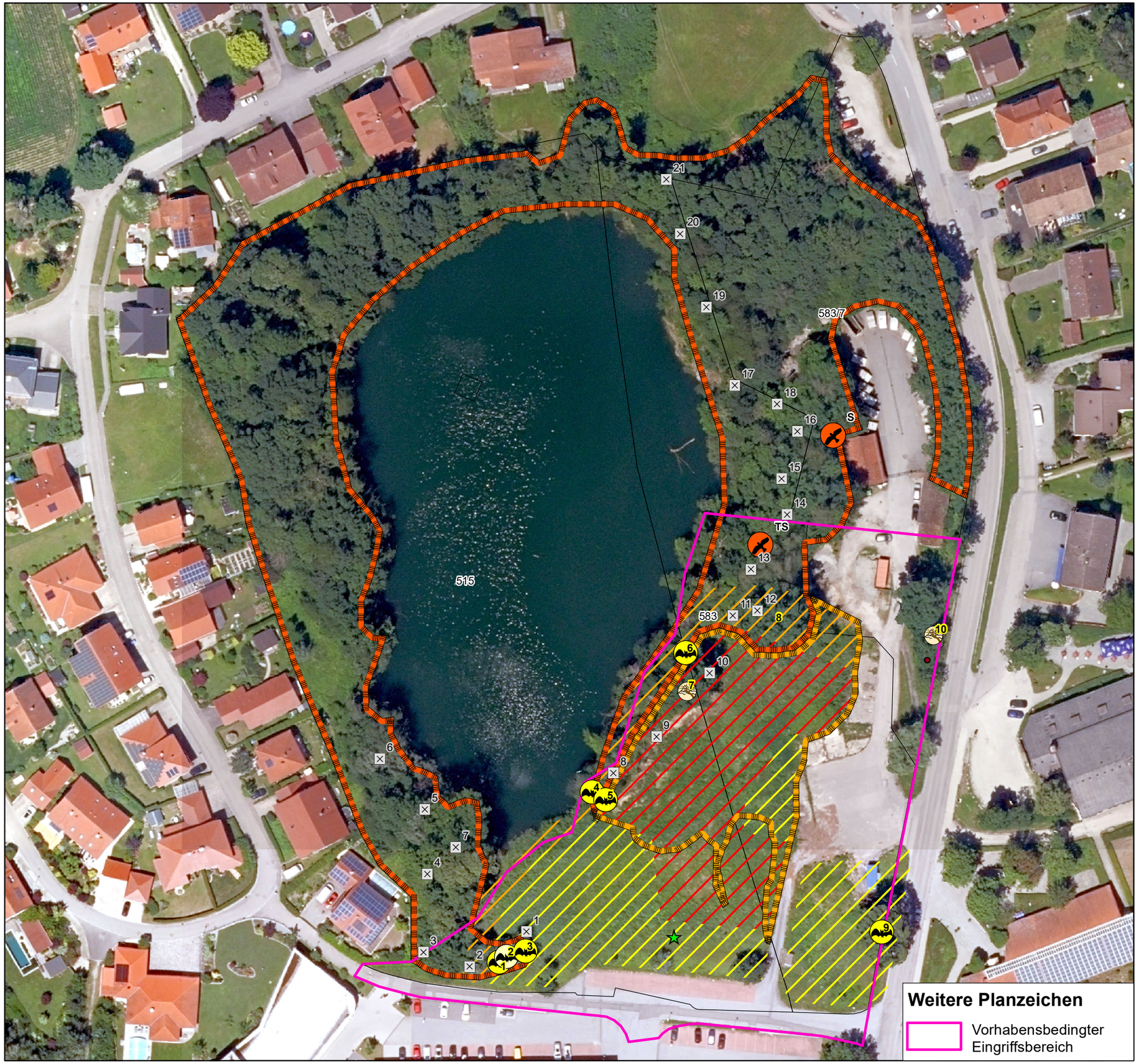
SCHLUMPRECHT, H. (2020): ARBEITSHILFE ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG – ZAUNEIDECHSE. BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG.)

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T.J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER R. & SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.

VÖLKL, W. & HANSBAUER, G. (2019): Schlingnatter Coronella austriaca (Laurenti, 1768), S. 374-381. – In: Andrä, E., Assmann, O., Dürst, T., Hansbauer, G., & Zahn, A.: Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.

VÖLKL, W., KÄSEWIETER, D. (2003): Die Schlingnatter: ein heimlicher Jäger. Zeitschrift für Feldherpetologie Beiheft 6, 1. Auflage, 151 S.

Waitzmann, M. (2004): Zamenis longissimus (Laurenti, 1768) - in: Petersen, B., Ellwanger, G., Biewald, G., Hauke, U., Ludwig, G., Pretscher, P., Schröder, E. UND Ssymank, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. - Bonn - Bad Godesberg 2004, Band 2: Wirbeltiere; S. 191-195



Ergebnisse faunistische Erhebungen

Potenzielle Quartiersbäume

Details s. Nummern im Bericht

Baum mit Vogelnest

Quartierbaumanwärter

potenzieller Quartiersbaum

Brutvögel

Revierzentrum planungsrelevanter Brutvögel

S - Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

TS - Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Reptilien

Potenzieller Lebensraum der Äskulapnatter 2021

Vermutlich bis 2026 durch Sukzession erweiterter potenzieller Lebensraum der Äskulapnatter

Kernlebensraum der Zauneidechse im Gebiet 2021

suboptimaler, wenig strukturierter Teillebensraum der Zauneidechse im Gebiet 2021

temporär genutzter Lebensraum der Zauneidechse (Winterquartier, Thermoregulation) 2021

> Eine Verschiebung des Zauneidechsen-Lebensraums durch die zunehmende Verbuschung zwischen 2021 und 2026 ist ggf. möglich

Haselmaus

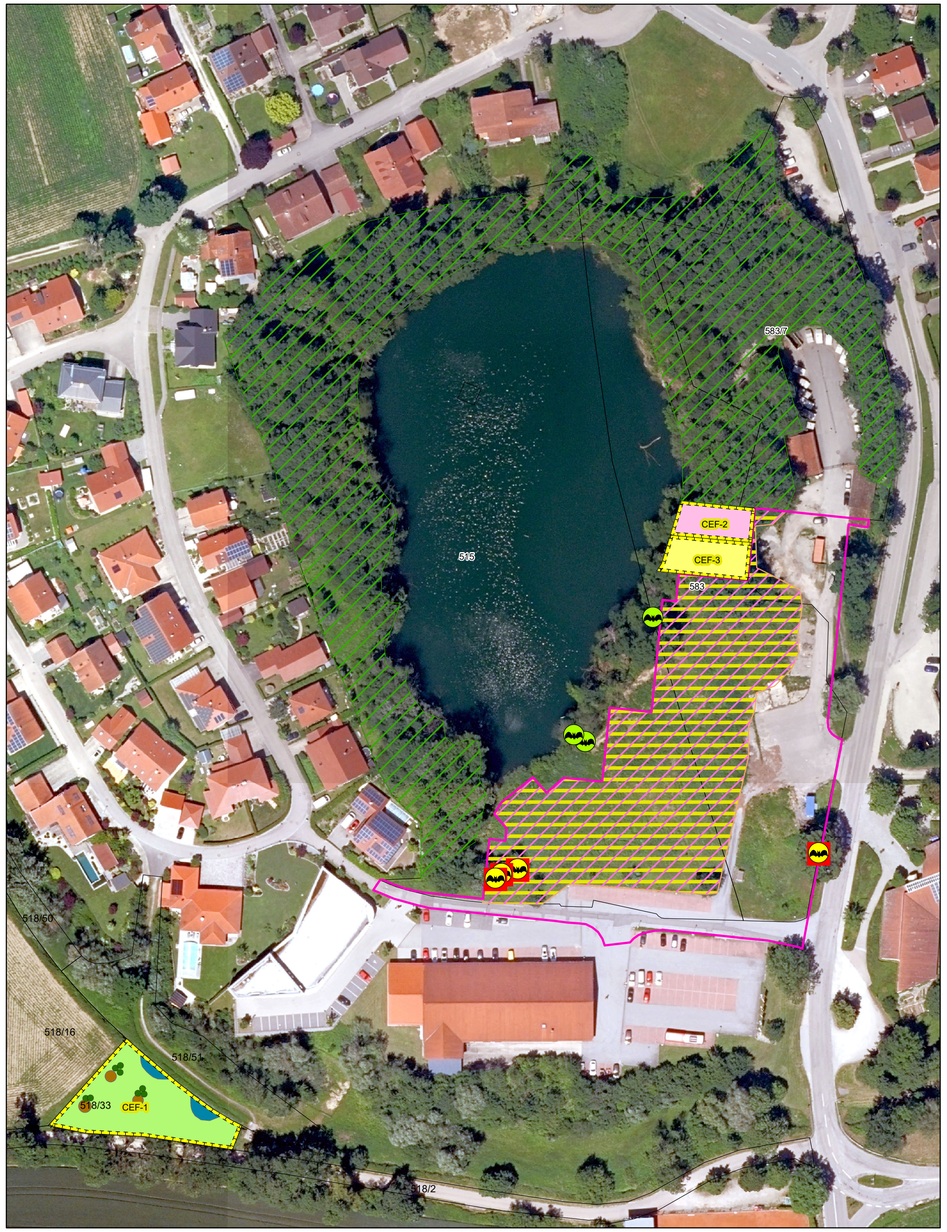
Haselmaustube - keine Nachweise

Projekt:
Deckblatt Nr.1 zum Bebauungsplan "Alter Steinbruch"
Neuhaus a.Inn, Landkreis Passau

Planinhalt:
Bestand Fauna

Datum: 15.062026
Projektnummer: 5019
Bearbeitung: halser
Plannummer: 5019_bestand_saP1
1:1.000
N

Planung:
Team Umwelt Landschaft
Susanne Ecker
Fritz Halser
Katharina Halser
Christine Pronold
Simone Weber
Landschaftsplanung + Biologie GbR
Am Stadtpark 8
94469 Deggendorf
0991 3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de



Vermeidungsmaßnahmen mit räumlicher Verortung

V1: Vorgaben Gehölzfällung: Potenzielle Quartiersbäume dürfen nur in der Zeit von Oktober bis Februar gefällt werden, bevorzugt im Oktober. Die Fällung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten, um Höhlen und Spalten auf einen Besatz zu kontrollieren.

V1b: Erhalt potenzieller Quartiersbäume

V7: Vergrämung Reptilien: Zur Vorbereitung folgender Abfangmaßnahmen sollten sog. Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden. Da die Individuen der betroffenen Arten jedoch nicht selbstständig in eine vorhandenes Ersatzhabitat ausweichen können, ist bereits zu Beginn der Maßnahme eine Umzäunung des Baufelds zu installieren (nicht überkletterbare Plane oder glattes Holz/ Kunststoff, gegen Untergraben gesichert, mind. 1 m hoch). Die Maßnahme kann ab ca. Mitte März durchgeführt werden. Im Rahmen der Vergrämung müssen Strukturen, die als Verstecke dienen (Totholzhaufen, Steinhaufen etc.), und Gehölze abgebaut und entfernt werden. Ebenso müssen potentielle Fortpflanzungsstätten der Äskulapnatter entfernt werden. Die Vegetation ist durch regelmäßige Mahd (schonend, mittels Motorsense o. ä.) bis zum Ende der Maßnahme kurz zu halten. Das Mahdgut ist jeweils vollständig zu entfernen.

V8: Abfangen Reptilien: Der Abfang und die Umsiedlung der Zauneidechse muss an mindestens 10 Tagen, mit mindestens zwei Fangzeiträumen (im Frühjahr vor der Paarung und im Spätsommer/Herbst) erfolgen. Besonders wichtig sind hierbei der April und Mai. Das genaue Vorgehen ist unter anderem von der Witterung und weiteren externen Faktoren abhängig und muss ggf. situativ angepasst werden.
Es ist sicherzustellen, dass eine Rückwanderung in den Eingriffsbereich nicht erfolgen kann. Hierzu ist eine reptiliensichere Zäunung zu errichten.
Die Umsiedlung muss in ein aufnahmefähiges Ersatzhabitat erfolgen (siehe CEF 1).
Die Umsiedlung der Äskulapnatter kann grundsätzlich zusammen mit der Zauneidechse erfolgen. Es sollten aber für die Art ergänzend Kontroll-/ Abfangtermine zur Paarungszeit im Juni eingerichtet werden (ca. 4-5 Kontrollen, nach gutachterlicher Einschätzung). Aufgefundene Tiere können aufgrund der Lebensraumansprüche und des Aktionsraums der Art in das benachbarte Steinbruchgelände umgesiedelt werden.

V10: Baumerhalt: Die Gehölzbereiche um den Steinbruchsee im Umfeld des Eingriffsbereiches sind als Habitat für Äskulapnatter und Brutvögel zu sichern. Eine öffentliche Erschließung dieser Bereiche ist zu vermeiden.

CEF-Maßnahmen

Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes, vorgezogene Ausgleichsfläche (CEF-Fläche) (ca. 0,16 ha).

CEF-1: Neuanlage eines Zauneidechsenlebensraums
Eine Vergrämung der lokalen Zauneidechsenpopulation aus der Eingriffsfläche zu einer benachbarten Ausgleichsfläche ist nicht möglich. Es gibt angrenzend (im Abstand von ca. 40 m) keine nutzbaren Flächen, Barrieren (Straßen, Siedlungs- und Gewerbebereiche) unterbrechen mögliche Wanderkorridore. Es muss deshalb eine Lebensraumneuanlage in Kombination mit einer Umsiedlung der betroffenen Population durchgeführt werden.
Die CEF-Fläche ist auf Flurnr. 518/33 Gmkg. Neuhaus am Inn vorgesehen. Es sollen hierfür 3 Steinhaufen mit Totholzelementen und einzelnen Strauchpflanzungen gemäß Plandarstellung entstehen.

Anlage von Steinlinsen mit eingebauten Wurzelstöcken, Höhe der Struktur ca. 0,5 Meter, Durchmesser ca. 3 Meter; südseitig vorgelagerte Sandfläche (bodenständig) mit jeweils 2 m² Grundfläche

Strauchpflanzung mit dornentragenden, einheimischen Sträuchern

Entwicklung Extensivwiese
Bodenlockerung, partiell Aufbringen von Heumulch-/Heudruschmaterial; Pflege durch 2-malige Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mähguts, erster Schnitt ab Mitte Juni, je Mähgang sind 25 % als Rückzugsbereich zu belassen (rotierender Brachestreifen)

Aufgrund der Lage der Steinlinsen im Überschwemmungsgebiet ist ein Retentionsraumausgleich durch Uferabflachungen erforderlich

CEF-2: Optimierung des Äskulapnatterlebensraums
Optimierung von besiedelten Äskulapnatterlebensräumen durch Anlage von Eiablagehaufen und Versteckstrukturen/ Quartieren (Holzstapel, Asthaufen etc.). Die angelegten Strukturen müssen regelmäßig erneuert und ergänzt werden.

CEF-3: Ersatz Krautflur
Als Ersatz sind im Nahraum an Wildkräutern, insbesondere Disteln, reiche Krautfluren herzustellen.
Abziehen der Grasnarbe, Einsaat mit Regiosaatgut der Herkunftsregion 19 für Ruderalflächen, Pflege durch jährliche Herbstmahd im September, wobei jeweils 10% als rotierender Brachestreifen auf der Fläche verbleiben.

CEF-4: Ersatz Quartiersbäume
Anbringen von 3 Fledermauskästen je gerodetem Quartierbaum in den angrenzenden Waldbereichen um den Steinbruchsee. Es ist jeweils auf unterschiedliche Ausführungen der Kästen zu achten (Höhlen-, Spaltenquartiere). Die Kästen sind so zu positionieren, dass im Nahbereich freie Anflugmöglichkeit gewährleistet ist. Unbeschattete Südexpositionen sind zu vermeiden. Für das Anbringen sind Aluminiumnägel zu verwenden. Die Kästen sind gruppenweise anzubringen. Die Lage der Kästen ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Nicht selbstreinigende Kästen sind regelmäßig zu säubern und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Zusätzlich Anbringen von drei verschiedenen Vogelnistkästen je gefälltem Habitatbaum ebenfalls in den angrenzenden Gehölzbeständen. Die Kästen sind so zu positionieren, dass im Nahbereich freie Anflugmöglichkeit gewährleistet ist. Unbeschattete Südexpositionen sind zu vermeiden. Für das Anbringen sind Aluminiumnägel zu verwenden. Die Kästen sind gruppenweise anzubringen. Die Kästen sind regelmäßig zu säubern und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Weitere Planzeichen

Eingriffsbereich

Vermeidungsmaßnahmen ohne räumliche Verortung

V2: Verzicht auf Nachtbauarbeiten: Es erfolgen keine Nachtbauarbeiten sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis August.

V3: Vorgaben Beleuchtung: Für die Außen- und Wegebeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampflampen oder LED-Lampen zulässig. Es sind warmweiße Lichtquellen mit max. 2700 Kelvin und sehr geringem Blaulichtanteil zu wählen. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß (bezogen auf Helligkeit und Anzahl der Leuchtpunkte) zu reduzieren. Durch eine sparsame und zielgerichtete Beleuchtung von Gebäuden, Wegen und Stellplätzen erfolgt eine Minimierung von Streulicht ins Umfeld (Beleuchtung von oben nach unten, geringe Lichtpunkthöhen, gekapselte Bauweise, ggf. Einsatz von Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren oder Dimmern, Reduzierung der Beleuchtungsstärke und der Beleuchtungsdauer).

V4: Verzicht auf Beleuchtung /Bestrahlung von Gehölzen und Gewässer: Eine Beleuchtung/Bestrahlung von Gehölzbeständen und Gewässer (Steinbruchsee) ist nicht zulässig.

V5: Gewässerschutz: Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen während der Bauphase. Einschwemmungen von Feinteilen aus dem Baufeld sind durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Baugeräte und Maschinen dürfen in gewässernahem Bereich nicht betankt, gereinigt oder gewartet werden.

V6: Lagerflächen: Keine Lagerflächen (Material und Gerätschaften), Ablagerungen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungsflächen in gewässernahen Bereichen (Steinbruchsee). Der Abstand zum Gewässerrand hat mind. 5 m zu betragen. Jegliche Art von Lager- oder Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb von befestigten Flächen sind mit einer Ökologischen Baubegleitung Vorfeld der Baumaßnahme abzustimmen.

V9: Baumfällungen: Baumfällungen sind auf die Zeit zwischen 1. Oktober und Ende Februar zu beschränken.

V11: Vogelgefährdende Glasflächen in Form von großflächigen Glasfronten, transparenten Abschirmungswänden, Durchsichten und Korridore sind zu vermeiden bzw. durch den Einsatz von Glas mit geringem Reflexionsgrad, Sichtbarmachen der Glasflächen durch hoch wirksame Markierungen (keine Greifvogelsilhouetten) oder Verwendung alternativer lichtdurchlässiger, nicht transparenter Materialien (z.B. Milchglas) zu entschärfen.

Projekt:
Deckblatt Nr.1 zum Bebauungsplan "Alter Steinbruch"
Neuhaus a.Inn, Landkreis Passau

Planinhalt:
Maßnahmen Fauna

Projektnummer:
5019

Datum:
02.07.2026

Bearbeitung:
halser

Plannummer:
5019_planung1

N

1:1.000

Planung:

Team Umwelt Landschaft
Susanne Ecker
Fritz Halser
Katharina Halser
Christine Pronold
Simone Weber
Landschaftsplanung • Biologie GbR
Am Stadtpark 8
94469 Deggendorf
0991 3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de